



Brüssel, den 5. Juli 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0258(NLE)

11505/23
ADD 2

POLCOM 151
SERVICES 29
FDI 17
COLAC 83

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 434 final - ANNEX 1 - PART 2/3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 434 final - ANNEX 1 - PART 2/3.

Anl.: COM(2023) 434 final - ANNEX 1 - PART 2/3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2023

COM(2023) 434 final

ANNEX 1 – PART 2/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Interims-
Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile**

KAPITEL 10

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 10.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung eines Unternehmens oder den Betrieb eines erfassten Unternehmens in allen wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Investors der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auswirken.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹ oder

¹ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort in Chile oder im selben Mitgliedstaat, einschließlich des jeweiligen Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat.

- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Luftverkehrsdienstleistungen¹ im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
- i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf Finanzinstitute der anderen Vertragspartei, Investoren der anderen Vertragspartei und die Investitionen dieser Investoren in Finanzinstitute im Gebiet dieser Vertragspartei im Sinne des Artikels 18.2.
- (4) Die Artikel 10.5, 10.6, 10.8, 10.9 und 10.10 gelten nicht in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen.

¹ Zur Klarstellung: Luftverkehrsdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Luftverkehrsdienstleistungen schließen die folgenden Dienstleistungen ein: Luftverkehr, mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft, die Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung sowie Flughafenbetriebsleistungen.

(5) Die Artikel 10.5, 10.6, 10.8 und 10.10 gelten nicht für von einer Vertragspartei gewährte Subventionen oder Zuschüsse, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

ARTIKEL 10.2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 10-A, 10-B und 10-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wirtschaftstätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden“ bezeichnet Tätigkeiten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt werden;
- b) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch die sogenannte Vorflugwartung („Line-Maintenance“);
- c) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;

- d) „erfasstes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, mit dem sich ein Investor einer Vertragspartei gemäß Buchstabe h im Gebiet der anderen Vertragspartei und im Einklang mit geltendem Recht niederlässt und das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens besteht oder danach gegründet wird;
- e) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- f) „wirtschaftliche Tätigkeiten“ bezeichnet gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten oder handwerkliche Tätigkeiten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, nicht jedoch Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden;
- g) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde;
- h) „Niederlassung“ bezeichnet die Gründung, einschließlich des Erwerbs¹, eines Unternehmens durch einen Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei;

¹ Der Ausdruck „Erwerb“ umfasst auch Kapitalbeteiligungen an einer juristischen Person mit dem Ziel, dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

- i) „Bodenabfertigungsdienste“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen im Auftrag Dritter: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering) mit Ausnahme der Zubereitung der Speisen, Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden sowie Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung; nicht zu den Bodenabfertigungsdienstleistungen gehören: Selbstabfertigung, Sicherheitsdienste, Vorflugwartung („Line-Maintenance“), Luftfahrzeugreparatur und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckabfertigungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;
- j) „Unternehmer einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die ein Unternehmen im Einklang mit Buchstabe h zu gründen beabsichtigt, gründet oder gegründet hat;

k) „natürliche Person einer Vertragspartei“ bezeichnet¹

i) für die Europäische Union:

- A) eine nach dem Recht der Europäischen Union oder mindestens eines ihrer Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte² tätigt, und
- B) Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind und von natürlichen Personen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter dessen Flagge fahren,

ii) für Chile:

- A) eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet Chiles in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt, und
- B) Reedereien, die außerhalb Chiles niedergelassen sind und von natürlichen Personen Chiles kontrolliert werden, deren Schiffe in Chile registriert sind und unter dessen Flagge fahren;

¹ Zur Klarstellung: Die in dieser Begriffsbestimmung genannten Reedereien werden nur in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen als juristische Personen einer Vertragspartei angesehen.

² Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

- l) „Betrieb“ bezeichnet die Führung, Verwaltung, Unterhaltung, Nutzung, Verwertung, den Verkauf eines Unternehmens oder eine sonstige Art der Verfügung über ein Unternehmen durch einen Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei;
- m) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen;
- n) „Dienstleistung“ bezeichnet jede Art von Dienstleistung in jedem Sektor mit Ausnahme in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen.

ARTIKEL 10.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 10.4

Verhältnis zu anderen Kapiteln

(1) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Kapitel und dem Kapitel 18 ist, sofern es um den Widerspruch geht, das Kapitel 18 maßgebend.

(2) Verlangt eine Vertragspartei, dass ein Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung einer Dienstleistung in ihrem Gebiet eine Bürgschaft oder eine andere Finanzsicherheit stellt, so findet dieses Kapitel nicht allein deshalb auf die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistung Anwendung. Dieses Kapitel gilt für die von einer Vertragspartei in Bezug auf die gestellte Bürgschaft oder Finanzsicherheit eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen, wenn es sich bei dieser Bürgschaft oder Finanzsicherheit um ein erfasstes Unternehmen handelt.

ARTIKEL 10.5

Marktzugang

- (1) In den Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei im Hinblick auf den Marktzugang mittels Niederlassung oder Betrieb durch Investoren der anderen Vertragspartei oder die erfassten Unternehmen weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die
- a) die Anzahl der Unternehmen, die eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen, in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,
 - b) den Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,
 - c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen,¹
 - d) die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben oder

¹ Absatz 1 Buchstaben a, b und c bezieht sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines Fischereierzeugnisses beschränkt werden soll.

- e) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung begrenzen.

ARTIKEL 10.6

Inländerbehandlung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen gewährt.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ ihren eigenen Investoren und deren Unternehmen gewährt.

¹ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

- (3) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 gewährte Behandlung bedeutet
- a) in Bezug auf eine regionale oder lokale Regierung Chiles eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Zuständigkeitsebene in vergleichbaren Situationen chilenischen Investoren und ihren Unternehmen in ihrem Gebiet gewährt,
 - b) in Bezug auf eine Regierung eines Mitgliedstaats oder eine Regierung in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Regierung in vergleichbaren Situationen Investoren dieses Mitgliedstaates und ihren Unternehmen in seinem Gebiet gewährt.¹

ARTIKEL 10.7

Öffentliche Auftragsvergabe

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den erfassten Unternehmen bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der für öffentliche Zwecke erfolgenden Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Beschaffungsstelle eine Behandlung gewährt wird, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen einem eigenen Unternehmen gewährt.
- (2) Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtung zur Inländerbehandlung unterliegt den sicherheitsbezogenen und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 21.3.

¹ Zur Klarstellung: Die von einer Regierung eines Mitgliedstaats oder einer Regierung in einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung umfasst gegebenenfalls auch die regionale und lokale Zuständigkeitsebene.

ARTIKEL 10.8

Meistbegünstigung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ Investoren eines Drittlands und deren Unternehmen gewährt.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ Investoren eines Drittlands und deren Unternehmen gewährt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichten, Investoren der anderen Vertragspartei oder erfassten Unternehmen die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung der Normen, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

¹ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Investitionsabkommen und anderen Handelsübereinkünften vorgesehenen Verfahren oder Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten umfasst. Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- oder Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen, sofern keine Maßnahmen von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden. Maßnahmen einer Vertragspartei, die nach diesen materiellrechtlichen Bestimmungen angewendet werden, können eine „Behandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen.

ARTIKEL 10.9

Leistungsanforderungen

(1) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet zu folgenden Zwecken weder Anforderungen vorschreiben oder durchsetzen noch Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,

- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,
- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder ein Unternehmen in ihrem Gebiet,
- g) Auflage, dass ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt nur vom Gebiet der Vertragspartei aus mit einer von ihr hergestellten Ware oder erbrachten Dienstleistung versorgt werden darf,
- h) die Ansiedelung des Hauptsitzes dieses Investors für eine bestimmte Region der Welt, die größer ist als das Gebiet der Vertragspartei oder der Weltmarkt auf ihrem Gebiet,
- i) Einstellung einer bestimmten Zahl oder eines bestimmten Prozentsatzes von Staatsangehörigen der betreffenden Vertragspartei,
- j) Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe oder

- k) im Falle eines Lizenzvertrags, der zum Zeitpunkt der Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Zusage bereits existiert, oder bei einem künftigen Lizenzvertrag, der aus freien Stücken zwischen dem Investor und einer natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen Einrichtung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschlossen wird, sofern die Auferlegung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage in einer Art und Weise erfolgt, die einen unmittelbaren Eingriff in den besagten Lizenzvertrag durch Ausübung außergerichtlicher hoheitlicher Gewalt einer Vertragspartei darstellt, die Einführung
- i) eines Lizenzgebührensatzes oder -betrags unter einem bestimmten Niveau im Rahmen eines Lizenzvertrags oder
 - ii) einer bestimmten Laufzeit eines Lizenzvertrags.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Buchstabe k nicht gilt, wenn der Lizenzvertrag zwischen dem Investor und einer Vertragspartei geschlossen wird.
- (3) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen in ihrem Gebiet, dem Gebiet einer Vertragspartei oder dem Gebiet eines Drittlands die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils nicht an die Bedingung knüpfen, dass eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:
- a) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
 - b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,

- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
 - d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden, oder
 - e) die Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.
- (4) Absatz 3 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen in ihrem Gebiet durch einen Investor einer Vertragspartei oder eines Drittlands die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.
- (5) Absatz 1 Buchstaben f und k finden keine Anwendung, wenn
- a) eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit Artikel 31 oder Artikel 31*bis* des TRIPS-Übereinkommens genehmigt oder Maßnahmen ergreift oder beibehält, die die Offenlegung von Daten oder geschützten Informationen erfordern, die unter Artikel 39 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit diesem im Einklang stehen, oder

- b) ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder Zusage durchsetzt, um einer Praktik abzuhelpfen, von der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellt wurde, dass sie gegen das Wettbewerbsrecht der Vertragspartei verstößt.
- (6) Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 3 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Ausfuhrförder- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.
- (7) Absatz 3 Buchstaben a und b gilt nicht für Anforderungen, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die eine Ware aufweisen muss, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommt.
- (8) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die grenzüberschreitende Erbringung einer bestimmten Dienstleistung zuzulassen, wenn diese Vertragspartei Beschränkungen oder Verbote für diese Erbringung von Dienstleistungen einführt oder beibehält, die mit den Vorbehalten, Bedingungen oder Qualifikationen in Bezug auf einen in den Anhängen 10-A, 10-B oder 10-C zu diesem Titel aufgeführten Sektor, Teilsektor oder eine dort aufgeführte Tätigkeit in Einklang stehen.
- (9) Dieser Artikel lässt die von einer Vertragspartei im Rahmen des WTO-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

ARTIKEL 10.10

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass ein erfasstes Unternehmen die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder Positionen im höheren Management, wie beispielsweise Executives oder Führungskräfte, mit natürlichen Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit besetzt.

ARTIKEL 10.11

Nichtkonforme Maßnahmen

- (1) Die Artikel 10.6, 10.8, 10.9 und 10.10 gelten nicht für
 - a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die
 - i) für die Europäische Union:
 - A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 10-A-1,
 - B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 10-A-1,

C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 10-A-1 oder

D) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden sowie

ii) für Chile:

A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 10-A-2,

B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 10-A-2 oder

C) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 10.6, 10.8, 10.9 oder 10.10, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Die Artikel 10.6, 10.8, 10.9 und 10.10 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie in ihrer Liste in Anhang 10-B (Künftige Maßnahmen) aufgeführt sind.

- (3) Eine Vertragspartei darf im Rahmen einer nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Maßnahme, die unter einen in Anhang 10-B aufgeführten Vorbehalt fällt, nicht verlangen, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit ein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme bereits existierendes erfasstes Unternehmen verkauft oder in einer bestimmten anderen Weise darüber verfügt.
- (4) Artikel 10.5 gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die im Einklang mit den in Anhang 10-C aufgeführten Verpflichtungen stehen.
- (5) Die Artikel 10.6 und 10.8 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.
- (6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Artikel 10.6 und 10.8 nicht dahin gehend auszulegen sind, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Investoren der anderen Vertragspartei oder von erfassten Unternehmen Informationspflichten auch für statistische Zwecke, vorzuschreiben, sofern dies kein Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen dieser Vertragspartei nach diesen Artikeln darstellt.

ARTIKEL 10.12

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Investor der anderen Vertragspartei oder einem erfassten Unternehmen die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, einführt oder aufrechterhält,

- a) die Geschäfte mit dem betreffenden Investor oder erfassten Unternehmen verbieten oder
- b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile dem betreffenden Investor oder erfassten Unternehmen gewährt würden, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen Geschäfte mit einer natürlichen oder juristischen Person verbieten, die den Investor oder das erfasste Unternehmen besitzt oder kontrolliert.

ARTIKEL 10.13

Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“

Der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ wird nach Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzt. Bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Investitionen überwacht und gewährleistet der Unterausschuss die ordnungsgemäße Durchführung dieses Kapitels und der Anhänge 10-A, 10-B und 10-C.

KAPITEL 11

GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGSHANDEL

ARTIKEL 11.1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den durch Dienstleister der anderen Vertragspartei erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel auswirken. Zu solchen Maßnahmen gehören Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
- a) die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung,
 - b) den Erwerb, die Nutzung oder die Bezahlung einer Dienstleistung,
 - c) den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die – im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung – der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden müssen und Vertriebs-, Verkehrs- oder Telekommunikationsnetze einschließen, und
 - d) die Leistung einer Bürgschaft oder einer anderen Form der finanziellen Sicherheit als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung.

- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für:
- a) Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 18.2,
 - b) audiovisuelle Dienstleistungen,
 - c) Seekabotage im Inlandsverkehr,¹
 - d) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Luftverkehrsdienstleistungen² im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,

¹ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort in Chile oder im selben Mitgliedstaat, einschließlich des jeweiligen Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Chile oder einem EU-Mitgliedstaat.

² Zur Klarstellung: Luftverkehrsdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen zur Unterstützung von Luftverkehrsdienstleistungen schließen die folgenden Dienstleistungen ein: Luftverkehr, mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft, die Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung sowie Flughafenbetriebsleistungen.

- ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste,
- e) öffentliches Beschaffungswesen und
- f) Subventionen oder Zuschüsse, die von einer Vertragspartei oder einem staatseigenen Unternehmen gewährt werden, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

ARTIKEL 11.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 10-A, 10-B und 10-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch die sogenannte Vorflugwartung („Line-Maintenance“);

- b) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;
- c) „grenzüberschreitender Dienstleistungshandel“ oder „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- d) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde;
- e) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen an Flughäfen im Auftrag Dritter: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering) mit Ausnahme der Zubereitung der Speisen, Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden sowie Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung; nicht zu den Bodenabfertigungsdienstleistungen gehören: Selbstabfertigung, Sicherheitsdienste, Vorflugwartung („Line-Maintenance“), Luftfahrzeugreparatur und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckabfertigungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;

f) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet¹

i) für die Europäische Union:

- A) eine nach dem Recht der Europäischen Union oder mindestens eines ihrer Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte² tätigt, und
- B) Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind und von natürlichen Personen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter dessen Flagge fahren,

ii) für Chile:

- A) eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet Chiles in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt, und

¹ Zur Klarstellung: Die in dieser Begriffsbestimmung genannten Reedereien werden nur in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Seeverkehrsdienstleistungen als juristische Personen einer Vertragspartei angesehen.

² Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass das Konzept der „tatsächlichen und dauerhaften Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

- B) Reedereien, die außerhalb Chiles niedergelassen sind und von natürlichen Personen Chiles kontrolliert werden, deren Schiffe in Chile registriert sind und unter dessen Flagge fahren;
- g) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen weder die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen noch die dafür geltenden Bedingungen;
- h) „Dienstleistung“ bezeichnet jede Art von Dienstleistung in jedem Sektor mit Ausnahme in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen;
- i) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;
- j) „Dienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte.

ARTIKEL 11.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 11.4

Inländerbehandlung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (2) Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 gewährte Behandlung bedeutet
 - a) in Bezug auf eine regionale oder lokale Regierung Chiles eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Zuständigkeitsebene in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt,

- b) in Bezug auf eine Regierung eines Mitgliedstaats oder eine Regierung in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Regierung in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (3) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.
- (4) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister einer Vertragspartei gegenüber Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.
- (5) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

ARTIKEL 11.5

Meistbegünstigung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen den Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands gewährt.

(2) Absatz 1 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung von Normen, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Behandlung im Sinne des Absatzes 1 keine in anderen internationalen Verträgen oder anderen Handelsabkommen vorgesehenen Verfahren oder Mechanismen zur Streitbeilegung umfasst. Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Verträgen oder Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine Behandlung im Sinne von Absatz 1 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen, sofern keine Maßnahmen von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden. Maßnahmen einer Vertragspartei, die nach diesen materiellrechtlichen Bestimmungen angewendet werden, können eine „Behandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen.

ARTIKEL 11.6

Lokale Präsenz

Eine Vertragspartei darf einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung einer Dienstleistung nicht vorschreiben, sich mit einem Unternehmen im Gebiet der Vertragspartei niederzulassen oder ein solches dort zu betreiben oder dort ansässig zu sein.

ARTIKEL 11.7

Marktzugang

In den Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf regionaler Ebene Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

- a) die folgenden Arten von Beschränkungen vorsehen:
 - i) Beschränkung der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - ii) Beschränkung des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - iii) Beschränkung der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festlegung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung¹ oder

¹ Dieser Buchstabe gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

- iv) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer spezifischen Dienstleistung erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung, oder
- b) die Erbringung einer Dienstleistung durch einen Dienstleister auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben.

ARTIKEL 11.8

Nichtkonforme Maßnahmen

- (1) Die Artikel 11.4, 11.5 und 11.6 gelten nicht für
 - a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die
 - i) für die Europäische Union:
 - A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 10-A-1,
 - B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 10-A-1,

C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 10-A-1 oder

D) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden sowie

ii) für Chile:

A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 10-A-2,

B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 10-A-2 oder

C) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

c) die Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 11.4, 11.5 und 11.6, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Die Artikel 11.4, 11.5 und 11.6 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie in Anhang 10-B aufgeführt sind.

(3) Artikel 11.7 gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die im Einklang mit den in Anhang 10-C aufgeführten Verpflichtungen stehen.

ARTIKEL 11.9

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Dienstleister der anderen Vertragspartei die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, einführt oder aufrechterhält,

- a) die Geschäfte mit dem betreffenden Dienstleister oder mit einer Person verbieten, die den Dienstleister oder eine(n) der beiden besitzt oder kontrolliert, oder
- b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile dem betreffenden Dienstleister gewährt würden.

ARTIKEL 11.10

Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“

Der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ wird nach Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzt. Bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Dienstleistungen überwacht und gewährleistet der Unterausschuss die ordnungsgemäße Durchführung der Kapitel 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 sowie der Anhänge 10-A, 10-B, 10-C, 12-A, 12-B, 12-C, 14-A und 14-B.

KAPITEL 12

VORÜBERGEHENDE ANWESENHEIT NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ARTIKEL 12.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auswirken, bei denen es sich um zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, Investoren, unternehmensintern transferierte Personen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler handelt.

- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für die in Artikel 11.1 Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Sektoren.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die natürliche Personen der anderen Vertragspartei betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt bemühen, oder für Maßnahmen, welche die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die dauerhafte Ansässigkeit oder die Dauerbeschäftigung betreffen.
- (4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Abkommen erwachsen, zunichtemachen oder schmälern.
- (5) Die bloße Tatsache, dass von einer Vertragspartei für Personen der anderen Vertragspartei ein Visum verlangt wird, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung der Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Abkommen erwachsen.
- (6) Soweit in diesem Kapitel keine Verpflichtungen eingegangen werden, bewahren alle Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen vorgesehen sind, einschließlich der die Aufenthaltsdauer betreffenden Gesetze und Vorschriften, ihre Gültigkeit.
- (7) Ungeachtet dieses Kapitels bewahren alle in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehenen Anforderungen bezüglich Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Gesetze und Vorschriften über Mindestlöhne und Tarifverträge, ihre Gültigkeit.

(8) Die nach diesem Kapitel geltenden Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen gelten nicht in Fällen, in denen durch die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche beziehungsweise betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen oder die Beschäftigung von an solchen Auseinandersetzungen beteiligten natürlichen Personen bezweckt oder bewirkt wird.

ARTIKEL 12.2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen der Artikel 10.2 und 11.2 gelten für dieses Kapitel sowie für die Anhänge 12-A, 12-B und 12-C, mit Ausnahme der Bestimmung des Begriffs „Investor“ in Artikel 10.2 Absatz 1 Buchstabe j.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 12-A, 12-B und 12-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Vertriebsagenten“ bezeichnet für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende, die

i) Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten einer Vertragspartei sind, die über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister abschließen, einschließlich der Teilnahme an Sitzungen oder Konferenzen, der Beteiligung an Beratungen mit Geschäftspartnern, der Entgegennahme von Aufträgen oder der Verhandlung von Verträgen mit einem im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Unternehmen,

ii) keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Unternehmen, das im Gebiet der Vertragspartei, in der sich die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden vorübergehend aufhalten, über keine kommerzielle Präsenz verfügt, und einem Verbraucher in diesem Gebiet erbringen und

iii) keine Kommissionäre sind;

- b) „zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei in einer Führungsposition tätig und für die Errichtung eines Unternehmens dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei zuständig sind, wobei sie keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die für Niederlassungszwecke erforderlichen ausüben dürfen und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhalten dürfen;
- c) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die selbst nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist und bei der es sich nicht um eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal handelt und die auch nicht über eine solche tätig ist und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Anwesenheit ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist;¹
- d) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei, nicht aber im Gebiet der anderen Vertragspartei, als Selbständige niedergelassen sind und mit einem Endverbraucher – allerdings nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal – einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen in der anderen Vertragspartei geschlossen haben, der ihre vorübergehende Präsenz in dieser anderen Vertragspartei erforderlich macht;¹
- e) „Monteure und Instandhaltungskräfte“ bezeichnet für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller

¹ Der unter den Buchstaben b und c genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computer- und verwandter Dienstleistungen, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das außerhalb des Gebietes der Vertragspartei niedergelassen ist, in das die Einreise und ein vorübergehender Aufenthalt für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags beantragt wird;

- f) „unternehmensintern transferierte Personen“ bezeichnet natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind, die vorübergehend in ein Unternehmen dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden und einer der folgenden Kategorien angehören:
 - i) Führungskräfte,
 - ii) Spezialisten,
 - iii) Trainees;
- g) „Investor“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei gründet, wobei diese natürliche Person oder die juristische Person, die diese natürliche Person beschäftigt, für dieses Unternehmen einen beträchtlichen Kapitalbetrag bindet oder gebunden hat, und die in Ausübung einer Aufsichts- oder Leitungsfunktion ein Unternehmen ausbaut oder seinen Betrieb verwaltet;
- h) „Führungskräfte“ bezeichnet natürliche Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die in erster Linie für das Management des Unternehmens im Gebiet der anderen Vertragspartei verantwortlich sind¹ und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich von höherrangigen Executives, dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan oder von den Anteilseignern oder entsprechenden Instanzen unterliegen, und zu deren Verantwortlichkeiten Folgendes zählt:
 - i) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen,

¹ Zur Klarstellung: Diese Begriffsbestimmung schließt Führungskräfte, die zwar nicht unmittelbar Aufgaben wahrnehmen, die die eigentliche Erbringung der Dienstleistungen betreffen, jedoch bei der Erfüllung ihrer Pflichten Aufgaben übernehmen können, die zur

- ii) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit anderer Personen mit Aufsichtsfunktionen oder anderer Fach- oder Führungskräfte und
 - iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen;
- i) „für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten möchten, und die nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig sind und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhalten und einer der folgenden Kategorien angehören:
- i) Vertriebsagenten,
 - ii) Monteure und Instandhaltungskräfte;
- j) „Spezialisten“ bezeichnet bei einer juristischen Person einer Vertragspartei tätige natürliche Personen, die über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung des Unternehmens unerlässliche Spezialkenntnisse verfügen; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person im Hinblick auf bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische fachliche Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, über ein hohes Qualifikationsniveau einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung verfügt;
- k) „Trainees“ bezeichnet natürliche Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke der beruflichen Entwicklung oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend transferiert werden.¹

Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind, nicht aus.

¹ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung

ARTIKEL 12.3

Unternehmensintern transferierte Personen, zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende und Investoren

- (1) Vorbehaltlich der relevanten Bedingungen und Qualifikationen, die in Anhang 12-A aufgeführt sind,
 - a) gestattet jede Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt unternehmensintern transferierter Personen, zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender und Investoren,
 - b) gestattet jede Vertragspartei die Beschäftigung unternehmensintern transferierter Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet,
 - c) darf jede Vertragspartei in einem bestimmten Sektor weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, denen die Einreise als zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden oder Investoren gestattet wird oder die als unternehmensintern transferierte Personen beschäftigt werden, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten und
 - d) gewährt jede Vertragspartei unternehmensintern transferierten Personen, zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden und Investoren der anderen Vertragspartei bezüglich ihres vorübergehenden Aufenthalts in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen natürlichen Personen gewährt.
- (2) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt

vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Für AT, CZ, DE, FR, ES, HU und LT: Die Fortbildung muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

- a) für Chile: bis zu zwei Jahre, wobei der Zeitraum ohne Beantragung eines Daueraufenthaltstitels verlängert werden kann, sofern die Voraussetzungen, auf denen der Aufenthalt beruht, weiterhin gegeben sind, und
- b) für die Europäische Union: bis zu drei Jahre für Führungskräfte und Spezialisten, bis zu einem Jahr für Trainees und Investoren und bis zu 90 Tagen je Sechsmonatszeitraum für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende.

ARTIKEL 12.4

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

- (1) Vorbehaltlich der in Artikel 10.1 Absatz 2 genannten Ausnahmen vom Anwendungsbereich und vorbehaltlich der in Anhang 12-A aufgeführten relevanten Bedingungen und Qualifikationen gestattet eine Vertragspartei für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, ohne eine Arbeitserlaubnis zu verlangen oder eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben.
- (2) Sind für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende einer Vertragspartei mit der Erbringung einer Dienstleistung für einen Verbraucher im Gebiet der Vertragspartei befasst, in dem sie sich vorübergehend aufhalten, so gewährt diese Vertragspartei ihnen in Bezug auf die Erbringung dieser Dienstleistung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie ihren eigenen Erbringern von Dienstleistungen in vergleichbaren Situationen gewährt.
- (3) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

ARTIKEL 12.5

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

- (1) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet für die in Anhang 12-B aufgeführten Sektoren, Teilsektoren und Tätigkeiten unter den dort genannten Bedingungen und Qualifikationen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die betreffenden natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten geschlossen hat, eine Dienstleistung,
 - b) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags in die andere Vertragspartei als Arbeitnehmer der unter Buchstabe a genannten juristischen Person beschäftigt sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die nach Erreichen der Volljährigkeit und in dem Tätigkeitsbereich erworben wurde, auf den sich der Vertrag erstreckt,
 - c) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen verfügen über
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation¹ und

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er bzw. sie dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

- ii) eine Berufsqualifikation, sofern diese nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist,
 - d) die natürliche Person erhält für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist, und
 - e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.
- (2) Jede Vertragspartei gestattet den Freiberuflern der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet für die in Anhang 12-B aufgeführten Sektoren, Teilsektoren und Tätigkeiten unter den dort genannten Bedingungen und Qualifikationen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Vertrag darf zwölf Monate nicht überschreiten,
 - b) die natürlichen Personen verfügen bei Beantragung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich, auf den sich der Vertrag erstreckt,

- c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen verfügen über Folgendes:
- i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation¹ und
 - ii) Berufsqualifikationen, sofern diese nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich sind,
- d) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist; er verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei geltende Berufsbezeichnung zu führen, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird.
- (3) Eine Vertragspartei darf für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder für Freiberufler der anderen Vertragspartei keine Beschränkung der Gesamtzahl der Personen, die in das Gebiet der Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten dürfen, in Form zahlenmäßiger Beschränkungen oder einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung einführen oder aufrechterhalten.
- (4) Jede Vertragspartei gewährt den Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Dienstleistern gewährt.

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er bzw. sie dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

(5) Die zulässige Aufenthaltsdauer

- a) entspricht für die Europäische Union der Dauer von insgesamt sechs Monaten in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum oder der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist, und
- b) beträgt für Chile bis zu ein Jahr, wobei der Zeitraum verlängert werden kann, sofern die Voraussetzungen, auf denen der Aufenthalt beruht, weiterhin gegeben sind.

ARTIKEL 12.6

Nichtkonforme Maßnahmen

Soweit die betreffende Maßnahme die Einreise oder den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen betrifft, gelten Artikel 12.3 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 12.5 Absätze 3 und 4 nicht für

- a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen einer Vertragspartei

- i) für die Europäische Union:

- A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 10-A-1,

- B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 10-A-1,
- C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 10-A-1
oder
- D) auf Ebene einer anderen lokalen Regierung als der nach Buchstabe C und

ii) für Chile:

- A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 10-A-2,
- B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 10-A-2 oder
- C) auf lokaler Ebene,

- b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a,
- c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach den Buchstaben a und b dieses Artikels, soweit die Änderung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 12.3 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 12.5 Absätze 3 und 4, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt, oder

- d) jede Maßnahme einer Vertragspartei, die mit einer in Anhang 10-B genannten Bedingung oder Qualifikation vereinbar ist.

ARTIKEL 12.7

Transparenz

- (1) Eine Vertragspartei macht Informationen zu der Einreise und dem vorübergehenden Aufenthalt von in Artikel 12.1 Absatz 1 genannten natürlichen Personen der anderen Vertragspartei öffentlich zugänglich.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 dieses Artikels müssen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:
- a) Kategorien von Visa, Erlaubnissen oder ähnlichen Arten der Genehmigung für Einreise und vorübergehenden Aufenthalt,
 - b) erforderliche Dokumentation und zu erfüllende Bedingungen,
 - c) Art der Antragstellung sowie Angabe von Möglichkeiten, wo der Antrag gestellt werden kann, z. B. bei Konsulaten oder online,
 - d) Antragsgebühren und voraussichtliche Dauer der Antragsbearbeitung,

- e) maximale Aufenthaltsdauer bei den einzelnen unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Genehmigungsarten,
- f) Voraussetzungen für eine etwaige Verlängerung oder Erneuerung,
- g) Regeln für begleitende Angehörige,
- h) zur Verfügung stehende Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren und
- i) einschlägige Gesetze mit allgemeiner Geltung, die die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen betreffen.

(3) In Bezug auf die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels bemüht sich jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei unverzüglich über die Einführung neuer Anforderungen und Verfahren oder über Änderungen von Anforderungen und Verfahren zu unterrichten, die sich auf den Erfolg der Beantragung der Einreise in die erstgenannte Vertragspartei oder des vorübergehenden Aufenthalts dort und gegebenenfalls der Erlaubnis, dort zu arbeiten, auswirken.

ARTIKEL 12.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 31 gilt nicht bezüglich der Verweigerung der Gewährung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts, es sei denn, der Angelegenheit liegt ein gewisses Verhaltensmuster zugrunde.

KAPITEL 13

INTERNE REGULIERUNG

ARTIKEL 13.1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren, Qualifikationserfordernissen und -verfahren sowie mit technischen Normen¹, die sich auswirken auf
- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
 - b) die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Niederlassung eines Unternehmens oder den Betrieb einer erfassten Investition oder
 - c) die Erbringung einer Dienstleistung durch den vorübergehenden Aufenthalt von unter die genannten Kategorien fallenden natürlichen Personen der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei im Sinne des Artikels 12.1.
- (2) Dieses Kapitel gilt ausschließlich für Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen nach den Kapiteln 10, 11 und 12 eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.

¹ Zur Klarstellung: Was Maßnahmen im Zusammenhang mit technischen Normen anbelangt, so gilt dieses Kapitel nur für solche Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt dieses Kapitel nicht für Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie technische Normen in Bezug auf

- a) Herstellung von chemischen Grundstoffen und anderen chemischen Produkten,
- b) Herstellung von Gummiwaren,
- c) Herstellung von Kunststoffwaren,
- d) Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren,
- e) Herstellung von Akkumulatoren und Batterien und
- f) Rückgewinnung von metallischen und nichtmetallischen Abfällen und Schrott.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, soweit sie Beschränkungen darstellen, die nach den Artikeln 10.5, 10.6, 10.11 Absatz 1, 10.11 Absatz 2, 11.4, 11.6, 11.7, 11.8 Absatz 1, 11.8 Absatz 2, 12.3 Absatz 1, 12.4 Absatz 2, 12.5 Absatz 1 und 12.6 in die Liste einzutragen sind.

- (5) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis zur Ausübung einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Tätigkeiten, die sich aus einem Verfahren ergibt, das ein Antragsteller einhalten muss, um nachzuweisen, dass er die Zulassungserfordernisse, Qualifikationserfordernisse oder technischen Normen erfüllt;
 - b) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle in Ausübung der ihr von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierungsstelle oder Behörde übertragenen Befugnisse, die befugt ist, eine Entscheidung über die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung, auch durch die Niederlassung eines Unternehmens, oder betreffend die Genehmigung zur Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu treffen;
 - c) „Zulassungsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensregeln, die eine natürliche oder juristische Person bei dem Antrag auf eine Genehmigung, einschließlich einer Änderung oder Erneuerung einer Genehmigung einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungserfordernisse erfüllt;
 - d) „Zulassungserfordernisse“ bezeichnet andere materielle Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um eine Genehmigung zu erhalten oder sie ändern oder erneuern zu lassen;

- e) „Qualifikationsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die für die Genehmigung geltenden Qualifikationserfordernisse erfüllt;
 - f) „Qualifikationserfordernisse“ bezeichnet materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die eine natürliche Person erfüllen muss, um eine Genehmigung zu erhalten oder sie ändern oder erneuern zu lassen.
- (6) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten darüber hinaus die Begriffsbestimmungen gemäß den Artikeln 10.2 und 11.2.

ARTIKEL 13.2

Voraussetzungen für die Zulassung und Qualifikation

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Maßnahmen betreffend die Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie die Qualifikationserfordernisse und -verfahren auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen
 - a) klar,

- b) objektiv und transparent¹ sowie
 - c) der Öffentlichkeit und interessierten Personen im Voraus zugänglich sein.
- (3) Bei der Annahme technischer Normen fordert jedes Mitglied seine zuständigen Behörden dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese technischen Normen in offenen und transparenten Verfahren erarbeitet wurden, und fordert die für die Erarbeitung technischer Normen benannten Stellen, einschließlich entsprechender internationaler Organisationen², dazu auf, offene und transparente Verfahren anzuwenden.
- (4) Im Rahmen der Verfügbarkeit wird eine Zulassung erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.
- (5) Ist die Zahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit natürlicher Ressourcen oder verfügbarer technischer Kapazitäten begrenzt, so wenden die Vertragsparteien ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und machen insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.

¹ Zur Klarstellung: Diese Kriterien können unter anderem die Kompetenz und die Fähigkeit umfassen, eine Dienstleistung zu erbringen oder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, auch in einer Weise, die mit den rechtlichen Anforderungen einer Vertragspartei vereinbar ist, wie beispielsweise Gesundheits- und Umweltvorschriften. Die zuständigen Behörden können beurteilen, welches Gewicht den einzelnen Kriterien beizumessen ist.

² Der Ausdruck „entsprechende internationale Organisationen“ bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Organe beider Vertragsparteien angehören können.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 5 kann jede Vertragspartei bei der Festlegung der für das Auswahlverfahren geltenden Regeln legitimen politischen Zielen, einschließlich Erwägungen hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes Rechnung tragen.

ARTIKEL 13.3

Zulassungs- und Qualifikationsverfahren

(1) Zulassungs- oder Qualifikationsverfahren und -formalitäten müssen klar sein, im Voraus bekannt gegeben werden und dürfen nicht per se eine Beschränkung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Jede Vertragspartei muss sich bemühen, die betreffenden Verfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und darf die Erbringung der Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern.

(2) Wird eine Zulassung verlangt, so veröffentlicht jede Vertragspartei unverzüglich die Informationen, die der Antragsteller benötigt, um die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Zulassung zu erfüllen, oder macht sie auf andere Weise öffentlich zugänglich. Diese Informationen umfassen, soweit vorhanden, mindestens die folgenden Angaben:

- a) die Anforderungen und Verfahren,
- b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,

- c) Gebühren,
 - d) technische Normen,
 - e) Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung von Entscheidungen über Anträge,
 - f) Verfahren zur Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung von Zulassungs- und Qualifikationsbedingungen,
 - g) Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. durch Anhörungen oder Stellungnahmen, sowie
 - h) vorläufige Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags.
- (3) Etwaige von den Antragstellern zu entrichtende Genehmigungsgebühren¹ sind angemessen und transparent und dürfen nicht per se die Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder die Ausübung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit beschränken.

¹ Nicht zu den Genehmigungsgebühren gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Entscheidungen der zuständigen Behörde im Zulassungsprozess allen Antragstellern gegenüber unparteiisch sind. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung unabhängig und ist gegenüber den Personen, die die Dienstleistungen erbringen oder die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, für welche die Zulassung erforderlich ist, nicht rechenschaftspflichtig.
- (5) Sind bestimmte Fristen für die Anträge vorgesehen, ist dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum für die Einreichung des Antrags einzuräumen. Nach Möglichkeit sollte die zuständige Behörde elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien akzeptieren wie Anträge in Papierform.
- (6) Die zuständige Behörde beginnt mit der Bearbeitung eines Antrags ohne ungebührliche Verzögerung nach dessen Einreichung. Jede Vertragspartei bemüht sich, den vorläufigen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags festzulegen, und stellt auf Ersuchen des Antragstellers ohne ungebührliche Verzögerung sicher, dass die zuständige Behörde Auskunft über den Stand des Antrags erteilt. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen.
- (7) Betrachtet die zuständige Behörde einen Antrag als unvollständig, so teilt sie dies dem Antragsteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags mit, gibt nach Möglichkeit an, welche zusätzlichen Informationen zur Vervollständigung des Antrags erforderlich sind, und bietet dem Antragsteller Gelegenheit zur Behebung der Mängel.

(8) Die zuständige Behörde akzeptiert Kopien von Dokumenten anstelle von Originaldokumenten, die im Einklang mit dem Recht der Vertragspartei beglaubigt sind, es sei denn, die zuständige Behörde verlangt Originaldokumente, um die Integrität des Zulassungsverfahrens zu schützen.

(9) Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so wird der Antragsteller entweder auf eigene Anfrage oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde ohne unangemessene Verzögerung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Grundsätzlich sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie die Widerspruchsfrist mitzuteilen. Ein Antragsteller darf im Rahmen angemessener Fristen erneut einen Antrag stellen.

(10) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Zulassung ohne unangemessene Verzögerung nach ihrer Erteilung und nach den darin festgelegten Bedingungen in Kraft tritt.

(11) Wenn für eine Zulassung Prüfungen vorgeschrieben sind, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass diese Prüfungen in angemessenen Zeitabständen angesetzt werden, und räumt eine angemessene Frist ein, damit ein Antragsteller um eine Prüfung ersuchen kann.

ARTIKEL 13.4

Überprüfung

Wenn die Ergebnisse der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel V Absatz 4 des GATS in Kraft treten, überprüfen die Vertragsparteien diese Ergebnisse gemeinsam. Gelangt die gemeinsame Überprüfung zu der Einschätzung, dass die Einbeziehung der Ergebnisse in dieses Abkommen die darin enthaltenen Disziplinen verbessern würde, so entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam, ob diese Ergebnisse in das Abkommen aufgenommen werden sollen.

ARTIKEL 13.5

Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.

ARTIKEL 13.6

Rechtsbehelf bei Verwaltungsentscheidungen

Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von sich auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken auswirkenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

KAPITEL 14

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

ARTIKEL 14.1

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen und die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgesehen sind.
- (2) Jede Vertragspartei hält die für den betreffenden Sektor zuständigen Berufsverbände bzw. die zuständigen Behörden in ihrem Gebiet dazu an, gemeinsame Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem nach Artikel 11.10 eingesetzten Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ zu unterbreiten. Diese gemeinsamen Empfehlungen stützen sich auf eine evidenzbasierte Bewertung
- a) des wirtschaftlichen Nutzens einer geplanten Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung“) und

b) der Vereinbarkeit der jeweiligen Regelungen, d. h. inwieweit die von jeder Vertragspartei angewandten Anforderungen an die Genehmigung, die Zulassung, den Betrieb und die Zertifizierung miteinander vereinbar sind.

(3) Nach Erhalt einer gemeinsamen Empfehlung prüft der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ob die Empfehlung mit diesem Abkommen vereinbar ist. Der Unterausschuss kann im Anschluss an eine solche Überprüfung einen Beschluss über eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung ausarbeiten und dem Handelsrat empfehlen, diesen Beschluss nach Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe a anzunehmen, um die in Anhang 14-B aufgeführten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung festzulegen oder zu ändern.¹

(4) Eine Vereinbarung nach Absatz 3 dieses Kapitels regelt die Bedingungen für die Anerkennung der in der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen und der in Chile erworbenen Berufsqualifikationen im Zusammenhang mit einer unter die Kapitel 10, 11, 12 und 19 fallenden Tätigkeit.

(5) Die Leitlinien für Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß Anhang 14-A werden bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 genannten gemeinsamen Empfehlung sowie vom Handelsrat bei der Beurteilung der Frage, ob die in Absatz 3 genannte Vereinbarung angenommen werden soll, berücksichtigt.

¹ Zur Klarstellung: Die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung führen nicht zu einer automatischen Anerkennung beruflicher Qualifikationen, sondern legen im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien die Bedingungen fest, unter denen die zuständigen Behörden die Anerkennung dieser Qualifikationen gewähren.

KAPITEL 15

ZUSTELLDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 15.1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) In diesem Kapitel werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Zustelldienstleistungen dargelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Zustelldienstleistungen“ bezeichnet Post-, Kurier- oder Eilzustelldienstleistungen einschließlich der Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen;
 - b) „Eilzustelldienste“ bezeichnet die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen mit beschleunigter Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit und kann Mehrwertdienste wie die Abholung am Ausgangsort, die persönliche Zustellung an den Empfänger, die Nachverfolgung, die Möglichkeit der Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung oder die Empfangsbestätigung umfassen;

- c) „Eilpostdienstleistungen“ oder „EMS-Dienste“ (Express Mail Services, EMS) bezeichnet die internationalen Eilzustelldienstleistungen, die von der Express Mail Service Cooperative (EMS Cooperative), einem freiwilligen Zusammenschluss der benannten Postbetreiber im Rahmen des Weltpostvereins (Universal Postal Union, UPU) erbracht werden;
- d) „Lizenz“ bezeichnet eine einem einzelnen Anbieter von Zustelldienstleistungen von einer zuständigen Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, in der für den Zustelldienstleistungssektor spezifische Verfahren, Verpflichtungen und Anforderungen festgelegt sind;
- e) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung mit einem Gewicht bis zu 31,5 kg, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einer beliebigen Art öffentlicher oder privater Anbieter von Zustelldienstleistungen befördert werden soll, und umfasst Sendungen wie Briefe, Pakete, Zeitungen oder Kataloge;
- f) „Postmonopol“ bezeichnet das ausschließliche Recht zur Erbringung bestimmter Zustelldienstleistungen innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei nach dem Recht dieser Vertragspartei;
- g) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung einer Zustelldienstleistung einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

ARTIKEL 15.2

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei kann die Art der Universaldienstverpflichtung festlegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht. Jede Vertragspartei, die Universaldienstverpflichtungen aufrechterhält, handhabt sie allen ihr unterliegenden Anbietern von Zustelldienstleistungen gegenüber auf transparente, diskriminierungsfreie und neutrale Weise.
- (2) Verlangt eine Vertragspartei die Bereitstellung von eingehenden EMS-Diensten auf der Grundlage des Universaldienstes, so darf sie diesen Diensten keine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen internationalen Eilzustelldiensten gewähren.

ARTIKEL 15.3

Verhinderung marktverzerrender Praktiken

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass kein Anbieter von Zustelldienstleistungen, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, marktverzerrende Praktiken anwendet; dazu zählen unter anderem

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt, zur Quersubventionierung der Erbringung einer Eilzustelldienstleistung oder einer Dienstleistung, die keine Universaldienstleistung ist oder

- b) eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Kunden wie Unternehmen, Massenversendern oder Konsolidierern bei Tarifen oder sonstigen Bedingungen für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt.

ARTIKEL 15.4

Lizenzen

- (1) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung von Zustelldienstleistungen eine Lizenz, so macht sie Folgendes öffentlich bekannt:
 - a) alle Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, sowie
 - b) die Lizenzbedingungen.
- (2) Die Verfahren, Pflichten und Anforderungen einer Lizenz müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.
- (3) Wird ein Lizenzantrag von der zuständigen Regulierungsbehörde abgelehnt, so unterrichtet diese den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Ablehnung. Von jeder Vertragspartei wird ein Rechtsbehelfsverfahren durch eine von den am Verfahren des Lizenzantrags beteiligten Parteien unabhängige Stelle eingerichtet oder unterhalten. Diese Stelle kann ein Gericht sein.

ARTIKEL 15.5

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Regulierung der Zustelldienstleistungen verantwortliche Behörde gegenüber den Erbringern von Dienstleistungen nicht rechenschaftspflichtig ist und die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde gegenüber allen Marktteilnehmern in ihrem Gebiet unparteiisch, diskriminierungsfrei und transparent sind.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Regulierung der Zustelldienstleistungen verantwortliche Behörde ihre Aufgaben zeitnah erfüllt und über eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung verfügt.

KAPITEL 16

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 16.1

Anwendungsbereich

- (1) In diesem Kapitel werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die Bereitstellung von nach den Kapiteln 10 und 11 liberalisierten Telekommunikationsnetzen und -diensten dargelegt.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für Dienste, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.

ARTIKEL 16.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zugehörige Einrichtungen“ bezeichnet die mit einem Telekommunikationsnetz oder -dienst verbundenen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind; hierzu gehören Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;
- b) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung unter wirtschaftlichen oder technischen Aspekten praktisch nicht ersetzbar sind;
- c) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze, die von demselben Anbieter oder verschiedenen Anbietern genutzt werden, um es den Nutzern der Dienste eines Anbieters von Telekommunikationsnetzen oder -diensten zu ermöglichen, mit den Nutzern der Dienste desselben oder eines anderen Anbieters zu kommunizieren oder Zugang zu den Diensten anderer Anbieter zu erhalten, unabhängig davon, ob diese Dienste von den beteiligten Anbietern oder anderen Anbietern, die Zugang zum Netz haben, erbracht werden;

- d) „Internetzugangsdienste“ bezeichnet öffentliche Telekommunikationsdienste, die unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets im Gebiet einer Vertragspartei bieten;
- e) „Mietleitungen“ bezeichnet Telekommunikationsdienste oder -einrichtungen, einschließlich der Dienste und Einrichtungen virtueller Art, zwischen zwei oder mehr benannten Punkten, die für die zweckbestimmte Nutzung durch oder Verfügbarkeit für einen Nutzer vorgehalten werden;
- f) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an einem relevanten Markt für Telekommunikationsnetze oder -dienste (hinsichtlich des Preises und der Versorgung) erheblich beeinflussen kann;
- g) „Netzelemente“ bezeichnet Einrichtungen oder Ausrüstung, die bei der Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes verwendet werden, einschließlich der Merkmale, Funktionen und Fähigkeiten, die mithilfe dieser Einrichtungen oder Ausrüstung bereitgestellt werden;
- h) „Nummernübertragbarkeit“ bezeichnet
 - i) für die Europäische Union die Möglichkeit für Teilnehmer, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel innerhalb derselben Kategorie von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste im Falle eines Festnetzanschlusses am selben Standort die bestehende Rufnummer zu behalten, wenn sie das beantragen, und

- ii) für Chile die Möglichkeit für Endnutzer, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel des Anbieters öffentlicher Telekommunikationsdienste die bestehende Rufnummer zu behalten, wenn sie dies beantragen;
- i) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Telekommunikationsnetze, die vollständig oder überwiegend für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zwischen Netzabschlusspunkten genutzt werden;
- j) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;
- k) „Teilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Erbringung dieser Dienste geschlossen hat;
- l) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Weg;
- m) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;

- n) „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle(n), die von einer Vertragspartei mit der Regulierung der unter dieses Kapitel fallenden Telekommunikationsnetze und -dienste beauftragt ist/sind;¹
- o) „Telekommunikationsdienst“ bezeichnet eine Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und dem Empfang von Signalen, einschließlich Rundfunksignalen, über Telekommunikationsnetze, einschließlich solcher, die für Rundfunk verwendet werden, besteht;
- p) „Universaldienst“ bezeichnet ein Mindestangebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen muss;
- q) „Nutzer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder einen öffentlichen Telekommunikationsdienst nutzt.

ARTIKEL 16.3

Regulierungsbehörde für Telekommunikation

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation von allen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstungen rechtlich und organisatorisch unabhängig ist und dass die Entscheidungen und Verfahren ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sind.

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ umfasst alle Behörden, die von einer Vertragspartei mit der Durchsetzung der in diesem Kapitel dargelegten Verpflichtungen beauftragt sind.

- (2) Eine Vertragspartei, die weiterhin Eigentümerin eines Anbieters von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstung ist oder die Kontrolle über diese behält, stellt eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion für Telekommunikation von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.
- (3) Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Regulierungsbehörden für Telekommunikation zu gewährleisten, stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation keine finanzielle Beteiligung an Anbietern von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstung hält und dort auch keine Funktion im Betrieb oder Management innehat.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen, -diensten oder -ausrüstung die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde für Telekommunikation nicht beeinflussen.
- (5) Jede Vertragspartei stattet ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation mit der Aufsichts- und Regelungsbefugnis sowie mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen aus, damit sie die ihr übertragenen Aufgaben zum Zweck der Durchsetzung der in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen erfüllen kann. Diese Befugnis wird in transparenter Weise und fristgerecht ausgeübt. Die Aufgaben werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen werden.
- (6) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation ihre Aufgaben nach diesem Kapitel wahrnehmen kann. Alle zur Verfügung gestellten Informationen sind gemäß den Anforderungen der Vertraulichkeit zu behandeln.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Nutzer oder Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation betroffen ist, das Recht hat, bei einer Beschwerdestelle, die sowohl von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation als auch von anderen, von der Entscheidung betroffenen Parteien unabhängig ist, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen. Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation wirksam, sofern nicht nach dem Recht der Vertragspartei einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

ARTIKEL 16.4

Genehmigung der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten

(1) Wenn es erforderlich ist, dass eine Vertragspartei für die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten eine Genehmigung besitzt, so nennt sie einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, damit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation über eine beantragte Genehmigung entscheiden kann, teilt dem Antragsteller diesen Zeitraum auf transparente Weise mit und bemüht sich, innerhalb des übermittelten Zeitraums über diesen Antrag zu entscheiden.¹

¹ Zur Klarstellung: Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten nach Möglichkeit mittels einfacher Notifizierung zu genehmigen, ohne eine Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation abwarten zu müssen.

- (2) Alle Genehmigungskriterien und anwendbaren Verfahren müssen so einfach wie möglich, objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Alle Verpflichtungen und Bedingungen, die einer Genehmigung auferlegt oder mit ihr verbunden sind, müssen diskriminierungsfrei, transparent, verhältnismäßig und auf die bereitgestellten Dienste bezogen sein.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Antragsteller schriftlich die Gründe für die Verweigerung oder den Widerruf einer Genehmigung oder die Auferlegung anbieterspezifischer Bedingungen erhält. Im Fall einer solchen Verweigerung, eines solchen Widerrufs oder einer solchen Auferlegung muss der Antragsteller eine Beschwerdestelle anrufen können.
- (4) Etwaige Verwaltungsgebühren, die den Anbietern auferlegt werden, müssen objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und den Verwaltungskosten angemessen sein, die vernünftigerweise bei der Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der in diesem Kapitel dargelegten Verpflichtungen anfallen.¹

¹ Verwaltungsgebühren umfassen keine Zahlungen für die Rechte zur Nutzung knapper Ressourcen und keine Pflichtbeiträge zur Bereitstellung eines Universaldienstes.

ARTIKEL 16.5

Zusammenschaltung

Unbeschadet des Artikels 16.9 stellt jede Vertragspartei sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet berechtigt und auf Ersuchen eines anderen Anbieters öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet verpflichtet ist, für die Zwecke der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet eine Zusammenschaltung auszuhandeln.

ARTIKEL 16.6

Zugriff und Nutzung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und diskriminierungsfreien¹ Bedingungen Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten gewährt und das Recht auf deren Nutzung eingeräumt wird. Diese Pflicht wird unter anderem durch die Absätze 2 bis 5 umgesetzt.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „diskriminierungsfrei“ die Meistbegünstigung und Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 10.6, 10.8, 11.4 und 11.5 sowie unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die jedem anderen Nutzer vergleichbarer öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in vergleichbaren Situationen gewährt werden.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass einem Diensteanbieter einer anderen Vertragspartei das Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Telekommunikationsdiensten einschließlich privater Mietleitungen und auf deren Nutzung eingeräumt wird, die innerhalb der Grenzen der Vertragspartei oder grenzüberschreitend angeboten werden, und stellt zu diesem Zweck vorbehaltlich des Absatzes 5 sicher, dass ein Diensteanbieter die Genehmigung erhält für
- a) Ankauf oder Anmietung sowie Anschluss von End- oder sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden und die zur Erbringung seiner Dienstleistungen notwendig sind,
 - b) die Zusammenschaltung privater gemietete oder im Eigentum befindlicher Leitungen mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder mit Leitungen, die von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten gemietet wurden oder sich in dessen Eigentum befinden, und
 - c) Betriebsprotokolle seiner Wahl, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind, bei der Erbringung eines Dienstes zu nutzen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Dienstleister der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze oder -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb der Grenzen der erstgenannten Vertragspartei als auch grenzüberschreitend, und auch für die interne Kommunikation dieser Dienstleister, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen würden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten und deren Nutzung in ihrem Gebiet nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um

- a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen, oder
- b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu schützen.

ARTIKEL 16.7

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer Streitigkeit zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit Rechten oder Pflichten, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und auf Ersuchen einer Streitpartei die Regulierungsbehörde für Telekommunikation innerhalb einer angemessenen Frist eine verbindliche Entscheidung erlässt, um die Streitigkeit beizulegen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation stellt den Streitparteien eine vollständige Begründung der Entscheidung zur Verfügung. Die Streitparteien haben das Recht, nach Artikel 16.3 Absatz 7 einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 die Streitparteien nicht daran hindert, nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei vor den Justizbehörden Klage zu erheben.

ARTIKEL 16.8

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen, unter anderem

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevanter Informationen für andere Dienstleister, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

ARTIKEL 16.9

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Hauptanbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste an jedem Punkt ihres Netzes, an dem dies technisch machbar ist, eine Zusammenschaltung anbieten. Die Hauptanbieter stellen diese Zusammenschaltung in der folgenden Weise zur Verfügung:
- a) unter diskriminierungsfreien Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung) und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die sie für ihre eigenen vergleichbaren Dienste oder für vergleichbare Dienste ihrer Tochtergesellschaften oder sonstigen verbundenen Unternehmen bieten,
 - b) rechtzeitig, unter Bedingungen, unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzbestandteile oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
 - c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.
- (2) Jede Vertragspartei macht die für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter geltenden Verfahren öffentlich zugänglich.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter gegebenenfalls entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich machen.

ARTIKEL 16.10

Zugang zu wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter

Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, sicherzustellen, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten seine wesentlichen Einrichtungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zum Zweck der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten zur Verfügung stellt, es sei denn, dies ist zur Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs auf der Grundlage der gesammelten Fakten und der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vorgenommenen Marktbewertung nicht erforderlich. Zu den wesentlichen Einrichtungen eines Hauptanbieters können Netzelemente, Mietleitungsdienste und zugehörige Einrichtungen gehören.

ARTIKEL 16.11

Knappe Ressourcen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zuweisung knapper Ressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten und die Erteilung der Nutzungsrechte daran in offener, objektiver, termingerechter, transparenter, diskriminierungsfreier und verhältnismäßiger Weise sowie im Rahmen der Verwirklichung von Zielen allgemeinen Interesses erfolgt. Die Verfahren sowie die mit den Nutzungsrechten verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen müssen auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhen.
- (2) Jede Vertragspartei macht die aktuelle Nutzung zugewiesener Frequenzbänder der Öffentlichkeit zugänglich, die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist jedoch nicht erforderlich.
- (3) Maßnahmen einer Vertragspartei zur Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und zur Frequenzverwaltung sind nicht grundsätzlich mit den Artikeln 10.5 und 11.7 unvereinbar. Dementsprechend behält jede Vertragspartei das Recht, Maßnahmen zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die zur Begrenzung der Zahl der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste führt, sofern sie dies in einer Weise tut, die mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht. Dies umfasst die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen Frequenzbänder zuzuweisen.

ARTIKEL 16.12

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste in ihrem Gebiet zeitnah und zu angemessenen Bedingungen Nummernübertragbarkeit anbieten.

ARTIKEL 16.13

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen, die sie aufrechterhalten will, zu definieren und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden.
- (2) Universaldienstverpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf verhältnismäßige, transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise gehandhabt werden. Diese Verpflichtungen werden wettbewerbsneutral gehandhabt und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Benennung von Universaldiensteanbietern allen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste offenstehen und benennt Universaldiensteanbieter im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Mechanismus.

(4) Beschließt eine Vertragspartei, die Bereitstellung einer Universaldienstleistung eines Anbieters zu finanzieren, so stellt sie sicher, dass diese Finanzierung die durch die Universaldienstverpflichtung verursachten Nettokosten nicht übersteigt.

ARTIKEL 16.14

Vertraulichkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die im Zuge der Aushandlung von Vereinbarungen nach den Artikeln 16.5, 16.6, 16.9 oder 16.10 Informationen von einem anderen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste erhalten, diese Informationen ausschließlich für die Zwecke verwenden, für die sie bereitgestellt wurden, und die Vertraulichkeit dieser Informationen jederzeit wahren.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die bei der Benutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen.

ARTIKEL 16.15

Ausländische Beteiligungen

Hinsichtlich der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten mit Ausnahme des öffentlichen Rundfunks durch kommerzielle Präsenz darf eine Vertragspartei keine Joint-Venture-Anforderungen stellen oder die Beteiligung ausländischen Kapitals im Hinblick auf prozentuale Höchstgrenzen für ausländische Beteiligungen oder den Gesamtwert einzelner oder gesamter ausländischer Investitionen beschränken.

ARTIKEL 16.16

Offener und diskriminierungsfreier Internetzugang

(1) Jede Vertragspartei führt Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, mit denen sichergestellt wird, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Nutzern dieser Dienste den Zugang zu Informationen, Inhalten und Diensten ihrer Wahl und deren Verbreitung ermöglichen.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, die sich auf die Rechtmäßigkeit der in diesem Absatz genannten Informationen, Inhalte oder Dienste beziehen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Anbieter von Internetzugangsdiensten diskriminierungsfrei¹, angemessene, transparente und verhältnismäßige Maßnahmen zur Verwaltung des Netzes durchführen, die mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei im Einklang stehen.

(4) Jede Vertragspartei führt Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, mit denen sichergestellt wird, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Nutzern dieser Dienste die Verwendung von Geräten ihrer Wahl ermöglichen, sofern diese Geräte die Sicherheit anderer Geräte, des Netzes oder der über das Netz bereitgestellten Dienste nicht beeinträchtigen.

ARTIKEL 16.17

Internationales Mobilfunkroaming

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Förderung transparenter und angemessener Tarife für internationale Mobilfunk-Roamingdienste in einer Weise zusammenzuarbeiten, die dazu beitragen kann, das Wachstum des Handels zwischen den Vertragsparteien zu fördern und das Verbraucherwohl zu verbessern.

(2) Jede Vertragspartei kann Schritte ergreifen, um in Bezug auf internationale Mobilfunkroaming-Tarife und technologische Alternativen zu Roaming-Diensten Transparenz und Wettbewerb zu fördern; z. B. kann sie

a) sicherstellen, dass Informationen über Endkundentarife für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, und

¹ Vorbehaltlich der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehenen Ausnahmen.

- b) Hindernisse für die Nutzung technischer Alternativen zum Roaming minimieren, wodurch Nutzer, die das Gebiet einer Vertragspartei aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei besuchen, mit dem Gerät ihrer Wahl Zugang zu Telekommunikationsdiensten erhalten.

KAPITEL 17

DIENSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

ARTIKEL 17.1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

- (1) In diesem Kapitel werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Kapiteln 10, 11 und 12 festgelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Kapitel 10, 11 und 12 sowie der Anhänge 10-A, 10-B und 10-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;

- b) „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;
- c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;
- d) „Feeder-Dienstleistungen“ bezeichnet den auf dem Seeweg zwischen Häfen einer Vertragspartei erfolgenden Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut – insbesondere von Containerfracht – auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei;
- e) „Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeiten im Namen der Versender durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- f) „internationales Frachtgut“ bezeichnet Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats befördert wird;

- g) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands, was auch den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Verkehrsdienstleistungen bei Beförderungsvorgängen im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier umfasst, jedoch nicht das Recht zur Erbringung dieser sonstigen Verkehrsdienstleistungen;
- h) „Schiffsagenturdienstleistungen“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften oder
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut wenn erforderlich;
- i) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition;

- j) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und
 - iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.
- (3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr gelten die folgenden Grundsätze:
- a) Die Vertragsparteien wenden den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und
 - b) jede Vertragspartei gewährt den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen einschließlich hinsichtlich des Zugangs zu den Häfen, der Benutzung der Hafeninfrastruktur und der Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr sowie bezüglich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben und hinsichtlich der Zolleinrichtungen und der Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig als die Behandlung ist, die sie ihren eigenen Schiffen gewährt.

- (4) Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 3
- a) dürfen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittländern in Bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und beenden solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
 - b) beseitigen die Vertragsparteien ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen oder sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, und führen keine neuen ein.
- (5) Jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens in ihrem Gebiet gemäß den Bedingungen, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 10-A, 10-B bzw. 10-C dargelegt sind.
- (6) Jede Vertragspartei stellt im internationalen Seeverkehr tätigen Anbietern der anderen Vertragspartei die folgenden Leistungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

(7) Jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, eigene oder geleaste leere Container, die nicht als Fracht gegen Entgelt befördert werden, zwischen den Häfen Chiles oder den Häfen eines Mitgliedstaats zu repositionieren.

KAPITEL 18

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 18.1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf
- a) Finanzinstitute der anderen Vertragspartei,
 - b) Investoren der anderen Vertragspartei und Finanzinstitute dieser Investoren auf dem Gebiet der Vertragspartei oder
 - c) den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen.

- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Kapitel 10 für Maßnahmen gilt, die
- a) sich auf einen Investor einer Vertragspartei eines erfassten Unternehmens im Sinne des Artikels 10.2 Absatz 1 Buchstabe d, das kein Finanzinstitut ist, aber eine Finanzdienstleistung im Gebiet der anderen Vertragspartei erbringt, oder auf ein solches erfasstes Unternehmen beziehen und
 - b) sich nicht auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Bezug auf Investoren einer Vertragspartei oder erfasste Unternehmen, die von einem Investoren im Gebiet der anderen Vertragspartei gegründet wurden und ein Finanzinstitut sind, beziehen.
- (3) Die Bestimmungen der Kapitel 10 und 11 gelten nur insoweit für in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallende Maßnahmen, als diese Bestimmungen als Bestandteil in dieses Kapitel übernommen werden.
- (4) Die Artikel 10.12 und 11.9 werden als Bestandteil in dieses Kapitel übernommen.
- (5) Dieses Kapitel gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf
- a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik,
 - b) Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder

- c) Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die für Rechnung der betreffenden Vertragspartei oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt beziehungsweise erbracht werden.
- (6) Ungeachtet des Absatzes 5 gilt dieses Kapitel, soweit eine Vertragspartei gestattet, dass sämtliche unter Absatz 5 Buchstabe b oder c genannten Tätigkeiten oder Dienstleistungen von ihren Finanzinstituten im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzinstitut ausgeübt beziehungsweise erbracht werden.
- (7) Die Artikel 18.3, 18.5, 18.6, 18.7, 18.8 und 18.9 gelten nicht in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen.
- (8) Die Artikel 18.3, 18.5, 18.6, 18.7 und 18.8 gelten nicht für von einer Vertragspartei gewährte Subventionen oder Zuschüsse, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

ARTIKEL 18.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und des Anhangs 18 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „grenzüberschreitend tätiger Finanzdienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine Person einer Vertragspartei, die im Gebiet dieser Vertragspartei im Bereich der Erbringung von Finanzdienstleistungen tätig ist und eine Finanzdienstleistung durch grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte;

- b) „grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen“ oder „grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung einer Finanzdienstleistung
 - i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei durch eine Person dieser Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- c) „Finanzinstitut“ bezeichnet einen Anbieter einer oder mehrerer Finanzdienstleistungen, welcher der Regulierung oder Aufsicht unterliegt, die nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet er angesiedelt ist, für die Erbringung dieser Dienstleistungen als Finanzinstitut vorgesehen ist; der Ausdruck umfasst auch Zweigniederlassungen im Gebiet der Vertragspartei dieses Finanzdienstleisters, deren Hauptsitz im Gebiet der anderen Vertragspartei liegt;
- d) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen und Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen). Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:
 - i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen,
 - A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - 1) Lebensversicherung und

- 2) Nichtlebensversicherung,
 - B) Rückversicherung und Retrozession,
 - C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung und
- ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
 - A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - C) Finanzleasing,
 - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,
 - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

- F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit
- 1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln oder Einlagenzertifikaten),
 - 2) Devisen,
 - 3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,
 - 4) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen,
 - 5) übertragbaren Wertpapieren oder
 - 6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
- G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- H) Geldmaklergeschäfte,

- I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung sowie Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
 - K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software und
 - L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;
- e) „Finanzdienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Finanzdienstleistung zu erbringen beabsichtigt oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;
- f) „Investor einer Vertragspartei“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die ein Finanzinstitut im Gebiet der anderen Vertragspartei zu gründen beabsichtigt, gründet oder gegründet hat;

g) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet:

i) für die Europäische Union:

eine nach dem Recht der Europäischen Union oder mindestens eines ihrer Mitgliedstaaten gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet der Europäischen Union in erheblichem Umfang Geschäfte¹ tätigt, und

ii) für Chile:

eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles gegründete oder organisierte juristische Person, die im Gebiet Chiles in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt;

h) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Produkten oder der Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die von keinem Finanzdienstleister im Gebiet der einen, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird;

¹ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

- i) „öffentliche Stelle“ bezeichnet:
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - ii) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;
- j) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet eine nichtstaatliche Stelle, einschließlich Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihr von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern oder Finanzinstituten ausübt.

ARTIKEL 18.3

Inländerbehandlung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen, die Finanzinstitute sind, hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ ihren eigenen Investoren in Finanzinstitute und deren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, gewährt.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen, die Finanzinstitute sind, hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ ihren eigenen Investoren in Finanzinstitute und deren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, gewährt.
- (3) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 gewährte Behandlung bedeutet
- a) in Bezug auf eine regionale oder lokale Regierung Chiles eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Zuständigkeitsebene in vergleichbaren Situationen den Investoren chilenischer Finanzinstitute und ihren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, in ihrem Gebiet gewährt,

¹ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

- b) in Bezug auf eine Regierung eines Mitgliedstaats oder eine Regierung in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Regierung in vergleichbaren Situationen den Investoren der Finanzinstitute dieses Mitgliedstaates und ihren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, in seinem Gebiet gewährt.¹

ARTIKEL 18.4

Öffentliche Auftragsvergabe

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Finanzinstituten der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der für öffentliche Zwecke erfolgenden Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Beschaffungsstelle eine Behandlung gewährt wird, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen einem eigenen Finanzinstitut gewährt.
- (2) Die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtung zur Inländerbehandlung unterliegt den sicherheitsbezogenen und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 21.3.

¹ Zur Klarstellung: Die von einer Regierung eines Mitgliedstaats oder einer Regierung in einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung umfasst gegebenenfalls auch die regionale und lokale Zuständigkeitsebene.

ARTIKEL 18.5

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen, die Finanzinstitute sind, hinsichtlich der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ den Investoren der Finanzinstitute eines Drittlands und deren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, gewährt.

(2) Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und den erfassten Unternehmen, die Finanzinstitute sind, hinsichtlich des Betriebs eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen¹ den Investoren der Finanzinstitute eines Drittlands und deren Unternehmen, die Finanzinstitute sind, gewährt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichten, Investoren der Finanzinstitute der anderen Vertragspartei oder erfassten Unternehmen, die Finanzinstitute sind, die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Maßnahmen, die die Anerkennung der Normen, einschließlich der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen vorsehen, ergeben.

¹ Zur Klarstellung: Die Entscheidung darüber, ob eine Behandlung in „vergleichbaren Situationen“ gewährt wird, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung und hängt von der Gesamtheit der Situationen ab.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Investitionsabkommen und anderen Handelsübereinkünften vorgesehenen Verfahren oder Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten umfasst. Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- oder Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und können daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel begründen, sofern keine Maßnahmen von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden. Maßnahmen einer Vertragspartei, die nach diesen materiellrechtlichen Bestimmungen angewendet werden, können eine „Behandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen und somit zu einer Verletzung dieses Artikels führen.

ARTIKEL 18.6

Marktzugang

(1) In den in Abschnitt B der Anlagen 18-1 und 18-2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, darf eine Vertragspartei im Hinblick auf den Marktzugang mittels Niederlassung oder Betrieb von Finanzinstituten durch Investoren der anderen Vertragspartei weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf regionaler Ebene Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die

- a) die Anzahl der Finanzinstitute in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränken,
- b) den Gesamtwert der Finanzdienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung beschränken,

- c) die Gesamtzahl der Finanzdienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Finanzdienstleistungen durch Festlegung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränken,
 - d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Finanzdienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Finanzinstitut beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Finanzdienstleistung erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränken oder
 - e) die Erbringung einer Dienstleistung durch ein Finanzinstitut auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Vertragspartei nicht daran hindert, vorzuschreiben, dass ein Finanzinstitut bestimmte Finanzdienstleistungen durch getrennte rechtliche Einheiten erbringen muss, sofern nach dem Recht der Vertragspartei das Angebot an Finanzdienstleistungen, die das Finanzinstitut erbringt, nicht in seiner Gesamtheit von einer einzelnen Einheit erbracht werden darf.

ARTIKEL 18.7

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

- (1) Die Artikel 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7 werden als Bestandteil in dieses Kapitel übernommen und gelten für Maßnahmen, die sich auf grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister, welche die in Abschnitt A der Anlagen 18-1 und 18-2 aufgeführten Finanzdienstleistungen erbringen, auswirken.
- (2) Eine Vertragspartei gestattet es Personen, die sich in ihrem Gebiet befinden, und ihren natürlichen Personen – unabhängig davon, wo diese sich befinden –, Finanzdienstleistungen von sich im Gebiet der anderen Vertragspartei befindlichen grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei zu erwerben. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich jedoch nicht, dass eine Vertragspartei es solchen Anbietern erlauben muss, in ihrem Gebiet tätig zu werden oder Kundenakquise zu betreiben. Eine Vertragspartei kann die Begriffe „geschäftlich tätig werden“ und „Kundenakquise“ für die Zwecke dieser Verpflichtung definieren, sofern diese Begriffsbestimmungen nicht im Widerspruch zu Absatz 1 dieses Artikels stehen.
- (3) Unbeschadet anderer Formen aufsichtlicher Regulierung des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann eine Vertragspartei eine Registrierungs- oder Genehmigungspflicht für grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei und für Finanzinstrumente vorsehen.

ARTIKEL 18.8

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass ein Finanzinstitut der anderen Vertragspartei, das in ihrem Gebiet niedergelassen ist, die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder Positionen im höheren Management, wie beispielsweise Executives oder Führungskräfte, mit natürlichen Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit besetzt.

ARTIKEL 18.9

Leistungsanforderungen

(1) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Finanzinstituts einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet zu folgenden Zwecken weder Anforderungen vorschreiben oder durchsetzen noch Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,

- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Finanzinstitut verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Finanzinstitut hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,
- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder ein Unternehmen in ihrem Gebiet,
- g) Beschränkung, wonach ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt nur vom Gebiet der Vertragspartei aus mit einer von ihr hergestellten Ware oder erbrachten Dienstleistung versorgt werden darf,
- h) die Ansiedelung des Hauptsitzes dieses Finanzinstituts für eine bestimmte Region der Welt, die größer ist als das Gebiet der Vertragspartei oder der Weltmarkt auf ihrem Gebiet,
- i) Einstellung einer bestimmten Zahl oder eines bestimmten Prozentsatzes von Staatsangehörigen der betreffenden Vertragspartei oder
- j) Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

(2) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Finanzinstituts einer Vertragspartei oder eines Drittlands in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils nicht an die Bedingung knüpfen, dass eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- a) Erreichen einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes heimischer Bestandteile,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Finanzinstitut verbundenen Devisenzuflüsse,
- d) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Finanzinstitut hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden, oder
- e) die Beschränkung der Ausfuhren oder der Ausfuhrverkäufe.

(3) Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Finanzinstituten in ihrem Gebiet durch einen Investor einer Vertragspartei oder eines Drittlands die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.

(4) Absatz 1 Buchstabe f gilt nicht, wenn

- a) eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit Artikel 31 oder Artikel 31*bis* des TRIPS-Übereinkommens genehmigt oder Maßnahmen ergreift oder beibehält, die die Offenlegung von Daten oder geschützten Informationen erfordern, die unter Artikel 39 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit diesem im Einklang stehen, oder
- b) ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder Zusage durchsetzt, um einer Praktik abzuhelpfen, von der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellt wurde, dass sie gegen das Wettbewerbsrecht der Vertragspartei verstößt.

(6) Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Ausfuhrförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.

(7) Absatz 2 Buchstaben a und b gilt nicht für Anforderungen, die eine Einfuhrvertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die eine Ware aufweisen muss, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommt.

(8) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die grenzüberschreitende Erbringung einer bestimmten Dienstleistung zuzulassen, wenn diese Vertragspartei Beschränkungen oder Verbote für diese Erbringung von Dienstleistungen einführt oder beibehält, die mit den Vorbehalten, Bedingungen oder Qualifikationen in Bezug auf einen in Anhang 18 aufgeführten Sektor, Teilsektor oder eine dort aufgeführte Tätigkeit in Einklang stehen.

(9) Dieser Artikel lässt die von einer Vertragspartei im Rahmen des WTO-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

ARTIKEL 18.10

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Die Artikel 18.3, 18.5, 18.7, 18.8 und 18.9 gelten nicht für

a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die

i) für die Europäische Union:

A) auf Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage 18-1 Abschnitt C,

B) auf Ebene der Zentralregierung eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 18-1 Abschnitt C,

C) auf regionaler Zuständigkeitsebene eines Mitgliedstaats gemäß Anlage 18-1 Abschnitt C oder

D) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden sowie

ii) für Chile:

A) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anlage 18-2 Abschnitt C,

B) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anlage 18-2 Abschnitt C oder

C) auf lokaler Zuständigkeitsebene aufrechterhalten werden,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

c) die Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a dieses Absatzes, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 18.3, 18.5, 18.7, 18.8 oder 18.9, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Die Artikel 18.3, 18.5, 18.7, 18.8 und 18.9 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie von dieser Vertragspartei in Abschnitt D der Anlagen 18-1 bzw. 18-2 aufgeführt sind.

(3) Eine Vertragspartei darf im Rahmen einer nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Maßnahme, die in Abschnitt D der Anlagen 18-1 bzw. 18-2 erfasst ist, nicht verlangen, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit ein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme bereits bestehendes Finanzinstitut verkauft oder in einer bestimmten anderen Weise darüber verfügt.

(4) Artikel 18.6 gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten, wie sie von dieser Vertragspartei in Abschnitt B der Anlagen 18-1 bzw. 18-2 aufgeführt sind.

(5) Hat eine Vertragspartei in den Anhängen 10-A oder 10-B einen Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 10.6, 10.8, 10.9, 10.10, 11.4 oder 11.5 aufgeführt, so stellt der Vorbehalt je nach Einzelfall auch einen Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 18.3, 18.5, 18.7, 18.8 oder 18.9 dar, soweit die Maßnahme, der Sektor, Teilsektor oder die Tätigkeit, die beziehungsweise der in dem Vorbehalt aufgeführt ist, von diesem Kapitel erfasst ist.

ARTIKEL 18.11

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, wie beispielsweise

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder
- b) Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Stehen diese Maßnahmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um die Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen zu umgehen.

ARTIKEL 18.12

Behandlung von Informationen

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 18.13

Interne Regulierung und Transparenz

- (1) Kapitel 13, mit Ausnahme des Artikels 13.1 Absatz 5 Buchstaben c bis f, und Kapitel 29 gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.
- (2) Jede Vertragspartei gewährleistet in einer mit ihrem Rechtsrahmen für den Erlass von Maßnahmen kohärenten Weise und im Rahmen des Möglichen
 - a) die Vorabveröffentlichung
 - i) der Gesetze und sonstigen Vorschriften mit allgemeiner Geltung, die es in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, zu erlassen beabsichtigt, oder

- ii) der Dokumente, die ausreichende Einzelheiten über derartige mögliche neue Gesetze oder sonstige Vorschriften enthalten, damit interessierte Personen und die andere Vertragspartei beurteilen können, ob und inwiefern ihre Interessen erheblich beeinträchtigt werden könnten,
 - b) interessierten Personen und der anderen Vertragspartei in angemessener Weise Gelegenheit zur Übermittlung einer Stellungnahme zu den unter Buchstabe a genannten Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder den gemäß Buchstabe a veröffentlichten Unterlagen zu geben,
 - c) alle gemäß Buchstabe b übermittelten Stellungnahmen zu berücksichtigen und
 - d) einen angemessenen Zeitraum zwischen der Veröffentlichung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften gemäß Buchstabe a Ziffer i und dem Zeitpunkt, zu dem die Finanzdienstleister diese einhalten müssen, vorzusehen.
- (3) Dieser Artikel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie Qualifikationserfordernisse und -verfahren und gilt nur in Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen nach diesem Kapitel eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.
- (4) Wenn eine Vertragspartei Maßnahmen zur Genehmigung der Erbringung einer Finanzdienstleistung einführt oder aufrechterhält, stellt sie sicher, dass
- a) diese Maßnahmen auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen,¹

¹ Zu diesen Kriterien können unter anderem die Kompetenz und die Fähigkeit gehören, eine Dienstleistung zu erbringen, auch in einer Weise, die mit den rechtlichen Anforderungen einer Vertragspartei vereinbar ist. Die zuständigen Behörden können beurteilen, welches Gewicht den einzelnen Kriterien beizumessen ist.

- b) die Zulassungsverfahren unparteiisch und geeignet sind, den Antragstellern den Nachweis zu ermöglichen, dass sie die Anforderungen erfüllen, sofern solche Anforderungen bestehen, und
- c) die Zulassungsverfahren an sich die Erfüllung der Anforderungen nicht in ungerechtfertigter Weise verhindern.

(5) Wird von einer Vertragspartei für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine Genehmigung¹ verlangt, so veröffentlicht sie unverzüglich die Informationen, die der Antragsteller benötigt, um die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Zulassung zu erfüllen, oder macht sie auf andere Weise öffentlich zugänglich. Diese Informationen umfassen, soweit vorhanden, unter anderem

- a) die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Genehmigung,
- b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,
- c) Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung von Entscheidungen über Anträge,
- d) Verfahren zur Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung von Zulassungs- und Qualifikationsbedingungen und

¹ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Genehmigung“ die Erlaubnis, eine Finanzdienstleistung zu erbringen, die sich aus einem Verfahren ergibt, das ein Antragsteller einhalten muss, um nachzuweisen, dass er die Zulassungserfordernisse oder Qualifikationserfordernisse erfüllt.

- e) Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. durch Anhörungen oder Stellungnahmen.
- (6) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine Genehmigung, so werden die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei
- a) soweit praktisch möglich, einem Antragsteller gestatten, jederzeit im Verlauf des Jahres einen Antrag zu stellen,¹
 - b) eine angemessene Zeitspanne für die Einreichung eines Antrags einräumen, wenn bestimmte Fristen für die Antragstellung vorgesehen sind,
 - c) die Bearbeitung des Antrags ohne ungebührliche Verzögerung einleiten,
 - d) sich bemühen, in elektronischer Form eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien zu akzeptieren wie Anträge in Papierform, und
 - e) nach dem Recht der Vertragspartei beglaubigte Kopien von Dokumenten anstelle von Originaldokumenten akzeptieren, es sei denn, die Vorlage von Originaldokumenten ist zum Schutz der Integrität des Genehmigungsverfahrens erforderlich.
- (7) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Genehmigungsverfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und darf die Erbringung der Finanzdienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern.

¹ Zur Klarstellung: Die zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet, mit der Prüfung von Anträgen außerhalb ihrer offiziellen Arbeitszeiten und Arbeitstage zu beginnen.

- (8) Jede Vertragspartei bemüht sich, den vorläufigen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags festzulegen, und stellt auf Ersuchen des Antragstellers ohne ungebührliche Verzögerung sicher, dass Auskunft über den Stand des Antrags erteilt wird.
- (9) Wenn ein Antrag nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei durch die zuständige Behörde als für die Bearbeitung unvollständig betrachtet wird, innerhalb einer angemessenen Frist und soweit praktisch möglich
- a) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,
 - b) auf Ersuchen des Antragstellers die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen angeben oder auf andere Weise erläutern, warum der Antrag als unvollständig betrachtet wird, und
 - c) dem Antragsteller die Möglichkeit¹ geben, die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen zu übermitteln.
- (10) Ist keine der in Absatz 9 Buchstaben a, b oder c aufgeführten Maßnahmen praktisch möglich, so stellen die zuständigen Behörden im Falle einer Ablehnung des Antrags wegen Unvollständigkeit dennoch sicher, dass der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet wird.

¹ Eine solche Möglichkeit erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde Fristverlängerungen gewährt.

(11) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden in Bezug auf die von ihnen erhobenen Genehmigungsgebühren¹ den Antragstellern ein Gebührenverzeichnis oder Informationen über die Festlegung der Gebührenhöhe zur Verfügung stellen und die Gebühren nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Verpflichtungen der Vertragspartei verwenden.

(12) Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung unabhängig und ist gegenüber den Personen, die die Dienstleistungen erbringen, für die eine Zulassung oder Genehmigung beantragt wird, nicht rechenschaftspflichtig.

(13) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen und dass der Antragsteller über die Entscheidung über den Antrag, soweit möglich, schriftlich informiert wird.

(12) Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so ist der Antragsteller entweder auf eigene Anfrage oder auf Veranlassung der zuständigen Behörde ohne unangemessene Verzögerung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Soweit es möglich ist, sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie die Widerspruchsfrist mitzuteilen. Ein Antragsteller sollte im Rahmen angemessener Fristen erneut einen Antrag stellen dürfen.

(15) Wenn für eine Zulassung Prüfungen vorgeschrieben sind, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass diese Prüfungen in angemessenen Zeitabständen angesetzt werden, und räumt eine angemessene Frist ein, damit ein Antragsteller um eine Prüfung ersuchen kann.

¹ Nicht zu den Genehmigungsgebühren gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

(16) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Genehmigung ohne unangemessene Verzögerung nach ihrer Erteilung und nach den darin festgelegten Bedingungen in Kraft tritt.

ARTIKEL 18.14

Neue Finanzdienstleistungen im Gebiet einer Vertragspartei

(1) Eine Vertragspartei gestattet einem Finanzinstitut der anderen Vertragspartei, das keine Zweigniederlassung ist, die Erbringung neuer Finanzdienstleistungen, deren Erbringung die erstgenannte Vertragspartei ihren eigenen Finanzinstituten in vergleichbaren Situationen nach ihrem Recht gestatten würde, sofern die Einführung der neuen Finanzdienstleistungen nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze oder sonstiger Vorschriften erfordert.

(2) Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die neue Finanzdienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung verlangen. Wird eine solche Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigert werden.

(3) Dieser Artikel hindert ein Finanzinstitut einer Vertragspartei nicht daran, bei der anderen Vertragspartei zu beantragen, dass sie die Genehmigung der Erbringung einer Finanzdienstleistung in Betracht zieht, die weder im Gebiet der einen noch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird. Dieser Antrag unterliegt dem Recht der Vertragspartei, bei der der Antrag eingeht, und unterliegt nicht den Verpflichtungen dieses Artikels.

ARTIKEL 18.15

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in ihrem Gebiet oder für ihr Gebiet, dass ein Finanzinstitut oder ein grenzüberschreitend tätiger Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation ist, daran beteiligt ist oder Zugang dazu hat, so stellt die erstgenannte Vertragspartei sicher, dass die Selbstregulierungsorganisation die in den Artikeln 10.6, 10.8, 11.4 und 11.5 aufgeführten Pflichten erfüllt.

ARTIKEL 18.16

Zahlungs- und Clearingsysteme

Unter Bedingungen, bei denen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzinstituten der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den Zahlungs- und Clearingsystemen, die von öffentlichen Stellen betrieben werden, sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit diesem Artikel wird nicht bezweckt, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei zu eröffnen.

ARTIKEL 18.17

Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“

- (1) Der Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“, der nach Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzt wurde, setzt sich aus für Finanzdienstleistungen zuständigen Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
- (2) Der Unterausschuss
 - a) überwacht die Durchführung dieses Kapitels,
 - b) prüft Fragen zu Finanzdienstleistungen, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden, und
 - c) führt den Dialog über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors, um die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Regulierungssysteme der Vertragsparteien zu verbessern und bei der Entwicklung internationaler Normen zusammenzuarbeiten.

ARTIKEL 18.18

Technische Beratungen und Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um technische Beratungen und Konsultationen zu allen Finanzdienstleistungen betreffenden Fragen ersuchen, die sich aus diesem Abkommen ergeben. Die andere Vertragspartei prüft dieses Ersuchen wohlwollend. Die Vertragsparteien erstatten dem Unterausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen und Konsultationen Bericht.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihrer Delegation bei diesen technischen Beratungen und Konsultationen Beamte mit einschlägiger Fachkompetenz im Bereich der Finanzdienstleistungen angehören.
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,
 - a) von ihren einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften über den Informationsaustausch zwischen den Finanzaufsichtsbehörden oder von den Anforderungen eines Abkommens oder einer Vereinbarung zwischen den Finanzbehörden der Vertragsparteien abzuweichen oder
 - b) die Regulierungsbehörden zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die spezifische Angelegenheiten der Regulierung, Aufsicht, Verwaltung oder Rechtsdurchsetzung stören würden.

- (4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei, die zu Aufsichtszwecken Informationen über ein im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässiges Finanzinstitut oder einen grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei benötigt, daran hindert, sich zur Einholung der Informationen an die zuständige Regulierungsbehörde der anderen Vertragspartei zu wenden.
- (5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 31 unberührt lässt.

ARTIKEL 18.19

Streitbeilegung

- (1) Kapitel 31, einschließlich der Anhänge 31-A und 31-B, gilt in der durch diesen Artikel geänderten Fassung für die Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Kapitels.
- (2) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 31.9 verfügen die Panelmitglieder über Fachwissen oder Erfahrung im Bereich des Finanzdienstleistungsrechts oder der Finanzdienstleistungspraxis, wozu auch die Regulierung von Finanzinstituten gehören kann, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

- (3) Der Unterausschuss empfiehlt dem Handelsausschuss die Aufstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen und willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen. Der Handelsausschuss erstellt diese Liste spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:
- a) einer Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Union aufgestellt wird,
 - b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Chiles erstellt wird, und
 - c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Panel den Vorsitz führen sollen.
- (4) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Handelsausschuss stellt sicher, dass die Liste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.
- (5) Für die Zwecke dieses Kapitels ersetzt die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Liste nach ihrer Aufstellung die Liste gemäß Artikel 31.8 Absatz 1.

KAPITEL 19

DIGITALER HANDEL

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 19.1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für den elektronischen Handel.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für audiovisuelle Dienstleistungen.

ARTIKEL 19.2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen der Artikel 10.2 und 11.2 gelten für dieses Kapitel.

- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, sofern dies in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehen ist, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst für Zwecke nutzt oder beantragt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
 - b) „Direktmarketing-Mitteilung“ bezeichnet jede Form der kommerziellen Werbung, mit der eine natürliche oder juristische Person über einen öffentlichen Telekommunikationsdienst Marketingbotschaften direkt an einen Endnutzer übermittelt; der Ausdruck umfasst mindestens elektronische Post sowie Textnachrichten und multimediale Nachrichten;
 - c) „elektronische Authentifizierung“ bezeichnet ein Verfahren, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:
 - i) die elektronische Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person oder
 - ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;
 - d) „elektronisches Siegel“ bezeichnet von einer juristischen Person verwendete Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind, um deren Ursprung und Unverfälschtheit sicherzustellen;

- e) „elektronische Signatur“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie werden von einer natürlichen Person verwendet, um den Daten in elektronischer Form zuzustimmen, auf die sie sich beziehen, und
 - ii) sie sind mit den Daten in elektronischer Form, auf die sie sich beziehen, so verknüpft, dass jede spätere Änderung der Daten in elektronischer Form erkennbar ist;
- f) „elektronischer Vertrauensdienst“ bezeichnet einen elektronischen Dienst, der in der Erzeugung, Verifizierung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel, elektronischer Zeitstempel, der Zustellung elektronischer Einschreiben, der Website-Authentifizierung und der Zertifikate im Zusammenhang mit diesen Diensten besteht;
- g) „Endnutzer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst entweder als Verbraucher oder, sofern dies in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehen ist, für gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Zwecke nutzt oder beantragt;
- h) „personenbezogene Daten“ bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 1.3 Buchstabe u;
- i) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet einen öffentlichen Telekommunikationsdienst im Sinne von Artikel 16.2 Buchstabe j.

ARTIKEL 19.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sozialleistungen, der Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 19.4

Ausnahmen

Mit diesem Kapitel werden die Vertragsparteien nicht daran gehindert, Maßnahmen nach den Artikeln 18.11, 32.1 und 32.2 aus den darin genannten Gründen des öffentlichen Interesses einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

ABSCHNITT B

DATENVERKEHR UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ARTIKEL 19.5

Grenzüberschreitender Datenverkehr

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu gewährleisten, um den digitalen Handel zu erleichtern. Zu diesem Zweck darf eine Vertragspartei den grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen den Vertragsparteien nicht dadurch einschränken, dass sie

- a) die Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragspartei für die Verarbeitung vorschreibt, einschließlich durch die Vorgabe der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen, die im Gebiet dieser Vertragspartei zertifiziert oder zugelassen sind,
- b) die Lokalisierung von Daten im Gebiet dieser Vertragspartei zur Speicherung oder Verarbeitung verlangt,
- c) die Speicherung oder Verarbeitung im Gebiet der anderen Vertragspartei verbietet oder
- d) die grenzüberschreitende Übermittlung von Daten von der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragsparteien oder von Lokalisierungsanforderungen im Gebiet der betreffenden Vertragspartei abhängig macht.

ARTIKEL 19.6

Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

- (1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu den Grundrechten gehören und dass hohe Standards in dieser Hinsicht zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Maßnahmen einführen und aufrechterhalten, die sie für geeignet hält, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten, einschließlich der Annahme und Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Dieses Abkommen lässt den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der durch die Maßnahmen einer Vertragspartei gewährleistet wird, unberührt.

ABSCHNITT C

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 19.7

Zölle auf elektronische Übertragungen

Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf elektronische Übertragungen zwischen einer Person dieser Vertragspartei und einer Person der anderen Vertragspartei erheben.

ARTIKEL 19.8

Keine vorherige Genehmigung

(1) Eine Vertragspartei darf eine vorherige Genehmigung nicht allein aufgrund dessen verlangen, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wird¹, sowie keine sonstigen Anforderungen mit gleichen Auswirkungen einführen oder aufrechterhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Telekommunikationsdienste, Rundfunkdienste, Glücksspieldienste, Rechtsvertretungsdienste oder für die Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen, soweit sie in einem unmittelbaren und spezifischen Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse stehen.

ARTIKEL 19.9

Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege zulassen und dass die für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften keine Hindernisse für die Verwendung von auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen schaffen oder dazu führen, dass diese Verträge aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben.

¹ Eine Dienstleistung wird in elektronischer Form erbracht, wenn sie auf elektronischem Wege und ohne gleichzeitige Anwesenheit der Personen erbracht wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Rundfunkdienste, Glücksspieldienste und Rechtsvertretungsdienste,
- b) Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen, die in einem direkten und spezifischen Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse stehen, und
- c) Verträge, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden, und Verträge, die dem Familienrecht oder Erbrecht unterliegen.

ARTIKEL 19.10

Elektronische Vertrauensdienste und elektronische Authentifizierung

- (1) Eine Vertragspartei darf die rechtliche Wirksamkeit und die Zulässigkeit elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Authentifizierungen als Beweismittel in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nicht aus dem Grund verweigern, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wird.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die bewirken würden, dass sie

- a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern, im gegenseitigen Einvernehmen geeignete Methoden der elektronischen Authentifizierung für ihre Transaktion festzulegen, oder
- b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen, gegenüber Justiz- oder Verwaltungsbehörden nachzuweisen, dass ihre elektronische Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Authentifizierung erfüllen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei verlangen, dass für eine bestimmte Kategorie elektronischer Transaktionen die Methode der elektronischen Authentifizierung oder der elektronische Vertrauensdienst

- a) von einer nach ihrem Recht akkreditierten Behörde zertifiziert wird oder
- b) bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen und sich nur auf die besonderen Merkmale der betreffenden Kategorie elektronischer Transaktionen beziehen dürfen.

ARTIKEL 19.11

Verbrauchervertrauen im Internet

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das Vertrauen der Verbraucher in den digitalen Handel zu fördern. Jede Vertragspartei führt Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um den wirksamen Schutz der Verbraucher bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen, durch die
- a) betrügerische und eine Täuschung der Verbraucher bewirkende Geschäftspraktiken verboten werden,
 - b) von den Anbietern von Waren und Dienstleistungen verlangt wird, in gutem Glauben zu handeln und sich an faire Geschäftsgepflogenheiten zu halten, unter anderem durch das Verbot, von den Verbrauchern für nicht angeforderte Waren und Dienstleistungen Gebühren zu verlangen,
 - c) von den Anbietern von Waren und Dienstleistungen verlangt wird, dass sie den Verbrauchern klare und umfassende Informationen über ihre Identität und ihre Kontaktdaten¹ sowie über die Waren oder Dienstleistungen, die Transaktion und die geltenden Verbraucherrechte zur Verfügung stellen, und
 - d) Verbrauchern Zugang zu Rechtsbehelfen gewährt wird, um ihre Rechte geltend zu machen einschließlich eines Rechtsbehelfsrechts in Fällen, in denen Waren oder Dienstleistungen bezahlt und nicht wie vereinbart geliefert oder bereitgestellt werden.

¹ Bei Anbietern von Vermittlungsdiensten umfasst dies auch die Identität und die Kontaktdaten des eigentlichen Anbieters der Ware oder Dienstleistung.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen nationalen Verbraucherschutzbehörden oder anderen maßgeblichen Stellen bei Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs für die Stärkung des Verbraucherschutzes ist.

ARTIKEL 19.12

Unerbetene Direktmarketing-Mitteilungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Endnutzer wirksam vor unerbetenen Direktmarketing-Mitteilungen geschützt werden.
- (2) Von den Vertragsparteien werden wirksame Maßnahmen bezüglich unerbetener Direktmarketing-Mitteilungen eingeführt oder aufrechterhalten, die
- a) die Versender unerbetener Direktmarketing-Mitteilungen dazu verpflichten, die Empfänger in die Lage zu versetzen, den laufenden Eingang der Mitteilungen zu verhindern, oder
 - b) nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustimmung der Empfänger zum Erhalt von Direktmarketing-Mitteilungen erforderlich machen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Direktmarketing-Mitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie übermittelt werden, und die notwendigen Informationen enthalten, damit die Endnutzer jederzeit und kostenlos die Einstellung der Kommunikation verlangen können.

ARTIKEL 19.13

Verbot der zwingend vorgeschriebenen Übertragung von oder des zwingend vorgeschriebenen Zugriffs auf Quellcodes

- (1) Eine Vertragspartei darf nicht die Übertragung von oder den Zugriff auf den Quellcode von Software verlangen, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei gehört. Dieser Absatz gilt nicht für die freiwillige, auf wirtschaftlicher Grundlage erfolgende Weitergabe von oder Gewährung des Zugangs zu Quellcodes durch eine Person der anderen Vertragspartei, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsvorhabens oder eines frei ausgehandelten Vertrags. Dieser Absatz hindert eine Person einer Vertragspartei nicht daran, ihre Software kostenfrei und auf der Grundlage offener Quellen zu lizenzieren.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Artikel 18.11, 32.1 und 32.2 für Maßnahmen einer Vertragspartei gelten können, die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens eingeführt oder aufrechterhalten werden.
- (3) Dieser Artikel berührt nicht
- a) die von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Wettbewerbsbehörde auferlegten Anforderungen zur Behebung einer Verletzung des Wettbewerbsrechts,

- b) Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums oder
- c) das Recht einer Vertragspartei, Maßnahmen im Einklang mit Artikel 21.3 zu ergreifen.

ARTIKEL 19.14

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf den digitalen Handel

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, indem sie Informationen über ihr jeweiliges Recht sowie über die Umsetzung dieses Rechts in Bezug auf Regulierungsfragen, die sich aus dem digitalen Handel ergeben, austauschen, einschließlich
 - a) der Anerkennung und Erleichterung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Authentifizierung,
 - b) der Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,
 - c) des Schutzes der Verbraucher im Internet und
 - d) aller sonstigen Regulierungsfragen, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.
- (2) Die Vertragsparteien halten einen Dialog auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Informationsaustauschs aufrecht.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für die Vorschriften und Maßnahmen einer Vertragspartei zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, auch nicht für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten.

ARTIKEL 19.15

Überprüfung

Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüft der in Artikel 11.10 genannte Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ die Durchführung dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf maßgebliche Änderungen, die sich auf den digitalen Handel auswirken und sich aus neuen Geschäftsmodellen oder Technologien ergeben könnten. Der Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ erstattet dem Handelsausschuss über seine Feststellungen Bericht und kann gegebenenfalls erforderliche Empfehlungen aussprechen.

KAPITEL 20

KAPITALVERKEHR, ZAHLUNGEN UND TRANSFERS SOWIE VORÜBERGEHENDE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 20.1

Ziel und Anwendungsbereich

Ziel dieses Kapitels ist es, den freien Kapital- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens liberalisierten Transaktionen zu ermöglichen.¹

ARTIKEL 20.2

Leistungsbilanz

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei Zahlungen und Transfers in Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gegebenenfalls gemäß den Artikeln des am 22. Juli 1944 in Bretton Woods unterzeichneten Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

¹ Zur Klarstellung: Dieses Kapitel unterliegt Anhang 20.

ARTIKEL 20.3

Kapitalverkehr

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Verkehr von Kapital zum Zweck der Liberalisierung von Investitionen und sonstigen Transaktionen nach den Kapiteln 10, 11 und 18.

ARTIKEL 20.4

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

- (1) Die Artikel 20.2 und 20.3 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:
- a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte,
 - b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise Wertpapieren, Futures oder Derivaten,
 - c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,

- d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
- e) Gewährleistung der Einhaltung von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder ergangenen Urteilen oder
- f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften werden auf billigende und diskriminierungsfreie Art und Weise angewandt und nicht in einer Weise, die eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellt.

ARTIKEL 20.5

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die Europäische Union für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers einführen oder aufrechterhalten. Diese Maßnahmen sind auf den zwingend erforderlichen Umfang beschränkt.

ARTIKEL 20.6

Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

- (1) Wird eine Vertragspartei mit schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen solche Schwierigkeiten, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten.¹
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen
- a) müssen gegebenenfalls mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,
 - b) gehen nicht über das Maß hinaus, das zur Behebung der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Lage notwendig ist,
 - c) gelten nur für einen begrenzten Zeitraum und werden schrittweise im Zuge der Verbesserung der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Lage abgebaut,
 - d) schädigen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig und

¹ Zur Klarstellung: Unter anderem aufgrund bestehender oder drohender schwerwiegender Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geld- oder Wechselkurspolitik könnte es zu schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten kommen oder könnten solche Schwierigkeiten drohen.

e) sind diskriminierungsfrei im Vergleich zu Drittländern in vergleichbarer Lage.

(3) Beim Warenhandel kann eine Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen oder aufrechterhalten. Die Maßnahmen müssen mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vereinbar sein.

(4) Beim Handel mit Dienstleistungen kann eine Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen oder aufrechterhalten. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels einführt oder aufrechterhält, notifiziert diese der anderen Vertragspartei unverzüglich.

(6) Werden restriktive Maßnahmen nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, so halten die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen im Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ ab, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen Foren statt, denen beide Vertragsparteien angehören. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

a) der Art und dem Ausmaß der Schwierigkeiten,

b) der Außenwirtschafts- und Handelssituation und

c) anderen möglicherweise zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen.

(7) Bei den gemäß Absatz 6 durchgeführten Konsultationen wird geprüft, ob etwaige restriktive Maßnahmen mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels im Einklang stehen. Die Konsultationen beruhen auf allen einschlägigen Statistiken und Tatsachenfeststellungen des Internationalen Währungsfonds (IWF), soweit solche vorliegen, und berücksichtigen in ihren Schlussfolgerungen die Bewertung der Zahlungsbilanz und der Außenfinanzierungslage der betreffenden Vertragspartei durch den IWF.

KAPITEL 21

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

ARTIKEL 21.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 21-A und 21-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen einer Art, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, deren Ziel die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten gleich welcher Art ist, auf der Grundlage der Abteilung 51 der CPC;
- c) „elektronische Auktion“ bezeichnet ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise und/oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen, wodurch eine Rangordnung oder neue Rangordnung der Angebote entsteht;

- d) „schriftlich“ bezeichnet jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann; dies kann auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen einschließen;
- e) „freihändige Vergabe“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- f) „Maßnahmen“ bezeichnet alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren, administrative Leitfäden oder Praktiken sowie alle Handlungen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung;
- g) „mehrfach verwendbare Liste“ bezeichnet eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- h) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ bezeichnet eine Bekanntmachung, mit der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter einlädt, einen Antrag auf Teilnahme, ein Angebot oder beides einzureichen;
- i) „Kompensationsgeschäft“ bezeichnet Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, beispielsweise Bestimmungen über heimische Anteile, Lizenzierung von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Auflagen;
- j) „offene Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;

- k) „Beschaffungsstelle“ bezeichnet eine unter die Abschnitte A, B oder C des Anhangs 21-A oder 21-B fallende Stelle;
- l) „qualifizierter Anbieter“ bezeichnet einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, welcher die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- m) „beschränkte Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- n) „Dienstleistungen“ schließt auch Bauleistungen ein, sofern nichts anderes bestimmt ist;
- o) „Standard“ bezeichnet ein von einer anerkannten Stelle genehmigtes Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Produktionsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann auch oder ausschließlich Festlegungen enthalten über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse, die für eine Ware, Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gelten;
- p) „Anbieter“ bezeichnet eine Person oder eine Personengruppe, die Waren und Dienstleistungen liefert beziehungsweise liefern könnte;

- q) „technische Spezifikationen“ bezeichnet Vergabeanforderungen,
- i) die Folgendes festlegen:
- A) die Merkmale der zu beschaffenden Waren, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Herstellung oder
- B) die Merkmale der zu beschaffenden Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit oder die Verfahren und Methoden zu ihrer Erbringung oder
- ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, soweit diese für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

ARTIKEL 21.2

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, und zwar unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise elektronisch abgewickelt werden.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „von diesem Abkommen erfasste Beschaffungen“ für öffentliche Zwecke erfolgende Beschaffungen

- a) von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen
 - i) die in den Anhängen 21-A oder 21-B aufgeführt sind und
 - ii) die weder zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung noch zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,
- b) durch vertragliche Mittel, einschließlich Kauf, Leasing und Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption,
- c) deren nach den Absätzen 6 bis 8 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 21.6 den in den Anhängen 21-A oder 21-B aufgeführten maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet,
- d) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und
- e) die nicht nach Absatz 3 oder nach den Anhängen 21-A oder 21-B vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

- (3) Sofern die Anhänge 21-A oder 21-B nichts anderes bestimmen, gilt dieses Kapitel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Land, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder daran bestehenden Rechten,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jegliche Hilfen, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Subventionen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und steuerlicher Anreize,
 - c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
 - d) öffentliche Beschäftigungsverträge,
 - e) Beschaffungen,
 - i) die dem Zweck dienen, internationale Hilfe, einschließlich Entwicklungshilfe, zu leisten,

- ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder
- iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die durch internationale Zuschüsse, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Kapitel vereinbar wären, oder

f) Finanzdienstleistungen.

(4) Unter dieses Kapitel fallen alle Beschaffungen, die von Anhang 21-A oder 21-B erfasst werden, in welchen die Zusagen der jeweiligen Vertragspartei wie folgt festgehalten sind:

- a) Abschnitt A der Anhänge 21-A und 21-B: zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen unter dieses Kapitel fallen,
- b) Abschnitt B der Anhänge 21-A und 21-B: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- c) Abschnitt C der Anhänge 21-A und 21-B: alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter dieses Kapitel fällt,
- d) Abschnitt D der Anhänge 21-A und 21-B: Waren, die unter dieses Kapitel fallen,

- e) Abschnitt E der Anhänge 21-A und 21-B: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die unter dieses Kapitel fallen,
 - f) Abschnitt F der Anhänge 21-A und 21-B: Bauleistungen, die unter dieses Kapitel fallen,
 - g) Abschnitt G der Anhänge 21-A und 21-B: öffentliche Baukonzessionen, die unter dieses Kapitel fallen,
 - h) Abschnitt H der Anhänge 21-A und 21-B: allgemeine Anmerkungen,
 - i) Abschnitt I der Anhänge 21-A und 21-B: die Medien, in denen die Vertragspartei ihre Ausschreibungsbekanntmachungen, Vergabebekanntmachungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit ihrem System des öffentlichen Beschaffungswesens wie in diesem Kapitel dargelegt veröffentlicht,
 - j) Abschnitt J des Anhangs 21-B: den Umrechnungskurs, der auf die Schwellenwerte anzuwenden ist.
- (5) Verlangen Beschaffungsstellen im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, dass nicht in den Anhängen 21-A oder 21-B aufgeführte Personen Beschaffungen gemäß besonderen Anforderungen durchführen, so gilt Artikel 21.4 entsprechend dieser Anforderungen.
- (6) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung ein, um herauszufinden, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,
- a) darf sie die Beschaffung nicht in mehrere Beschaffungen aufteilen und keine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts in der Absicht wählen oder anwenden, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und

- b) berechnet sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags ein – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und berücksichtigt dabei alle Formen der Vergütung, einschließlich
 - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und
 - ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.
- (7) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge (im Folgenden „wiederkehrende Aufträge“) vergeben, so ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten maximalen Gesamtwerts
- a) der Wert der wiederkehrenden Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen zwölf Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf absehbare Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden zwölf Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder
 - b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den zwölf Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltsjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.

(8) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswerts:

a) bei befristeten Verträgen

i) mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit,

ii) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,

b) bei Aufträgen von unbeschränkter Dauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48,

c) bei Unklarheit darüber, ob der Auftrag befristet sein soll, die Regelung des Buchstabens b.

ARTIKEL 21.3

Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder im Zusammenhang mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

(2) Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder
- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Absatz 2 Buchstabe b auch Umweltmaßnahmen einschließt, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind.

ARTIKEL 21.4

Allgemeine Grundsätze

Diskriminierungsfreiheit

- (1) Bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, die entsprechende Waren und Dienstleistungen anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.
- (2) Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen sehen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen davon ab,
- a) einen gebietsansässigen Anbieter je nach Grad der ausländischen Zugehörigkeit oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen gebietsansässigen Anbieter oder
 - b) einen gebietsansässigen Anbieter aus dem Grund zu diskriminieren, dass die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch in Bezug auf die erfassten Beschaffungen auf elektronischem Wege erfolgen, auch für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen, Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen sowie für die Entgegennahme von Angeboten. Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge,
- a) dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind,
 - b) dass Mechanismen festgelegt und aufrechterhalten werden, welche die Integrität der Anträge auf Teilnahme und Angebote gewährleisten; dies umfasst auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe und
 - c) dass für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen sowie, soweit möglich, für die Einreichung von Angeboten elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden.

Durchführung der Beschaffungen

- (4) Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch,
- a) die mit diesem Kapitel vereinbar ist, indem sie auf Methoden wie die offene Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe zurückgreifen, und
 - b) die im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen Interessenkonflikte und korrupte Praktiken verhindert.

Ursprungsregeln

- (5) Eine Vertragspartei darf zu Zwecken der von diesem Kapitel erfassten öffentlichen Beschaffung auf Waren, die von der anderen Vertragspartei eingeführt werden, keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von den Ursprungsregeln unterscheiden, die sie im normalen geschäftlichen Verkehr auf Einfuhren derselben Waren anwendet.

Kompensationsgeschäfte

- (6) Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, in jeder Phase einer Beschaffung keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

Nicht beschaffungsbezogene Maßnahmen

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten weder für Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, noch für das Verfahren zur Erhebung solcher Zölle und Abgaben, noch für sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten noch für Maßnahmen mit Auswirkung auf den Dienstleistungshandel, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

Korruptionsbekämpfung

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Korruption in ihrem öffentlichen Beschaffungswesen verfügt. Diese Maßnahmen können Verfahren umfassen, um Anbieter, bei denen die Justizbehörden der Vertragspartei durch eine endgültige Entscheidung festgestellt haben, dass sie im Gebiet dieser Vertragspartei an einer Bestechung, einem Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen beteiligt gewesen sind, auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen der Vertragspartei auszuschließen. Jede Vertragspartei stellt ferner sicher, dass sie über Strategien und Verfahren verfügt, um potenzielle Interessenkonflikte derjenigen, die an der Beschaffung beteiligt sind oder Einfluss darauf haben, soweit möglich zu beseitigen oder zu regeln.

ARTIKEL 21.5

Informationen über das Beschaffungswesen

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) veröffentlicht umgehend alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung oder Mustervertragsklauseln, die durch Gesetze oder sonstige Vorschriften vorgeschrieben sind und die mittels Bezugnahme in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurden, ferner alle Verfahren, welche erfasste Beschaffungen betreffen, und alle diesbezüglichen Änderungen in einem amtlicherseits festgelegten geeigneten Print- oder E-Medium, das weitverbreitet und der Öffentlichkeit stets problemlos zugänglich ist, und
 - b) gibt der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen diesbezügliche Erläuterungen.
- (2) Jede Vertragspartei führt in Abschnitt I des Anhangs 21-A oder 21-B Folgendes auf:
 - a) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die in Absatz 1 genannten Informationen veröffentlicht,
 - b) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die nach Artikel 21.6, Artikel 21.8 Absatz 9 und Artikel 21.17 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, und

c) die Adresse(n) der Website(s), auf der/denen die Vertragspartei Folgendes veröffentlicht:

i) ihre Beschaffungsstatistiken nach Artikel 21.17 Absatz 4 oder

ii) ihre Bekanntmachungen betreffend Vergaben nach Artikel 21.17 Absatz 5.

(3) Jede Vertragspartei teilt dem in Artikel 21.21 genannten Unterausschuss unverzüglich jede Änderung der in Abschnitt I der Anhänge 21-A oder 21-B enthaltenen Angaben mit.

ARTIKEL 21.6

Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung

(1) Außer in den in Artikel 21.14 genannten Fällen veröffentlicht eine Beschaffungsstelle für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Bekanntmachung einer beabsichtigen Beschaffung Folgendes zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle sowie alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um mit ihr Kontakt aufzunehmen und alle Unterlagen zu der Beschaffung und gegebenenfalls zugehörige Kostenangaben und Zahlungsbedingungen anzufordern,
- b) eine Beschreibung der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit eine Schätzung des Zeitpunkts der nachfolgenden Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen,
- d) eine Beschreibung etwaiger Optionen,
- e) Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder Laufzeit des Auftrags,
- f) geplante Beschaffungsmethode und Angabe, ob Verhandlungen oder ein elektronischer Auktionsmechanismus vorgesehen sind,
- g) gegebenenfalls Anschrift und Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen,

- h) die Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,
- i) die Sprache bzw. Sprachen, in der/denen die Angebote oder Anträge auf Teilnahme eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache eingereicht werden können als der Amtssprache der Vertragspartei, zu der die Beschaffungsstelle gehört,
- j) Liste und Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, einschließlich der von ihnen diesbezüglich vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen, sofern die betreffenden Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern zusammen mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung zur Verfügung gestellt werden,
- k) die Auswahlkriterien, die angewandt werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 21.8 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
- l) einen Hinweis, dass die Beschaffung unter dieses Kapitel fällt.

Zusammenfassung der Bekanntmachung

(3) Die Beschaffungsstellen veröffentlichen für jede beabsichtigte Beschaffung parallel zur Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine leicht zugängliche Zusammenfassung in einer der offiziellen WTO-Sprachen¹. Die Zusammenfassung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Gegenstand der Beschaffung,
- b) Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
- c) die Adresse, unter der Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung

(4) Die Beschaffungsstellen werden aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne (im Folgenden „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“) zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung sollte den Beschaffungsgegenstand und das Datum enthalten, an dem die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung geplant ist.

¹ Zur Klarstellung: Die offiziellen WTO-Sprachen sind Englisch, Spanisch und Französisch.

(5) Beschaffungsstellen, die unter die Abschnitte B oder C der Anhänge 21-A oder 21-B fallen, können die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung möglichst viele der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben, die für die Beschaffungsstelle verfügbar sind, sowie eine Erklärung enthält, wonach Anbieter der entsprechenden Beschaffungsstelle ihr Interesse an der Beschaffung bekunden sollten.

Allgemeine Regeln für Bekanntmachungen

(6) Alle Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen, Zusammenfassungen und Ankündigungen von Beschaffungsvorhaben müssen auf elektronischem Wege über einen zentralen Zugangspunkt im Internet kostenlos unmittelbar zugänglich sein. Darüber hinaus können die Bekanntmachungen auch in einem geeigneten, weitverbreiteten Printmedium veröffentlicht werden und bleiben für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist problemlos zugänglich.

Jede Vertragspartei führt das geeignete Print- oder E-Medium in Abschnitt I der Anhänge 21-A oder 21-B auf.

(7) Ungeachtet der Anforderungen in Absatz 6 hinsichtlich der kostenlosen elektronischen Zugänglichkeit der Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen, Zusammenfassungen und Ankündigungen von Beschaffungsvorhaben über einen zentralen Zugangspunkt im Internet richtet Chile ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und während des Übergangszeitraums von drei Jahren, bis der zentrale Zugangspunkt voll funktionsfähig ist, als vorübergehende Alternative zu einem zentralen Zugangspunkt ein Internetportal ein, das kostenlos zugänglich sein und Links zu den Plattformen oder Websites bereitstellen sollte, auf denen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Das Portal gibt Links zu höchstens vier Websites an, und zwar:

- a) *Mercado público,*
- b) *Ministerio de Obras Públicas;*
- c) *Dirección General de Concesiones* und
- d) *Diario Oficial.*

(8) Die Vertragsparteien sehen eine regelmäßige Überprüfung des Absatzes 7 dieses Artikels vor, einschließlich einer Erörterung in dem in Artikel 21.21 genannten Unterausschuss, insbesondere über den Stand der Umsetzung des zentralen Zugangspunkts.

ARTIKEL 21.7

Teilnahmebedingungen

- (1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung auf solche, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter über die rechtlichen Voraussetzungen und die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung durchführen zu können.
- (2) Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen darf die Beschaffungsstelle
 - a) die Teilnahme eines Anbieters an dem Beschaffungsverfahren nicht an die Bedingung knüpfen, dass dieser Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer Vertragspartei erhalten hat,
 - b) verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn das für die Erfüllung der Anforderungen der Beschaffung unerlässlich ist, und
 - c) die Teilnahme nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter über einschlägige Erfahrung im Gebiet der Vertragspartei verfügt.

- (3) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,
- a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und
 - b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgestellt hatte.
- (4) Sofern entsprechende Beweise vorliegen und unter der Voraussetzung, dass diese nicht in einer Weise angewandt werden, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien darstellt, können eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen, einen Anbieter beispielsweise aus den folgenden Gründen ausschließen:
- a) Konkurs,
 - b) falsche Angaben,
 - c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,
 - d) rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Delikte,

- e) ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten oder Handlungen oder Unterlassungen, welche die kaufmännische Integrität des Anbieters infrage stellen, oder
- f) Nichtbezahlung von Steuern.

ARTIKEL 21.8

Qualifikation der Anbieter

Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren

- (1) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen können ein System zur Registrierung der Anbieter führen, in dessen Rahmen sich interessierte Anbieter eintragen und gewisse Angaben machen müssen. In diesem Fall stellt die Vertragspartei sicher, dass interessierte Anbieter auf elektronischem Wege Zugang zu Informationen über das Registrierungssystem haben und jederzeit eine Registrierung beantragen können. Die zuständige Behörde unterrichtet sie innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieses Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen Anstrengungen unternehmen, um
 - a) die Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern und

b) Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche unterhalten, zu verringern.

(3) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen dürfen kein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren in der Absicht oder mit der Wirkung einführen oder anwenden, Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihrer Beschaffung unnötig zu erschweren.

Beschränkte Ausschreibungen

(4) Plant eine Beschaffungsstelle die Durchführung beschränkter Ausschreibungen, so

a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Artikel 21.6 Absatz 2 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Antrags auf Teilnahme ein und

b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 21.12 Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung von Angeboten mindestens die in Artikel 21.6 Absatz 2 Buchstaben c, d, e, h und i genannten Angaben.

(5) Die Beschaffungsstelle erlaubt allen qualifizierten Anbietern die Teilnahme an einer bestimmten Ausschreibung, es sei denn, sie gibt in ihrer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung an, dass sie die Zahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Anbieter begrenzt, und nennt die Kriterien oder Gründe für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe ist an eine zur Gewährleistung des Wettbewerbs ausreichende Anzahl von Anbietern zu richten.

(6) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 5 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mehrfach verwendbare Listen

(7) Eine Beschaffungsstelle kann eine mehrfach verwendbare Liste von Anbietern führen, vorausgesetzt, eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter eingeladen werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, wird

- a) jährlich veröffentlicht und
 - b) bleibt im Fall ihrer elektronischen Veröffentlichung in dem in Abschnitt I der Anhänge 21-A und 21-B aufgeführten geeigneten Medium ständig verfügbar.
- (8) Die Bekanntmachung nach Absatz 7 umfasst Folgendes:
- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen beziehungsweise der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
 - b) die von den Anbietern zwecks Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
 - c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten,

- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem die Beendigung der Listennutzung bekannt gegeben wird, und
 - e) den Hinweis, dass die Liste für von diesem Kapitel erfasste Beschaffungen verwendet werden kann.
- (9) Ungeachtet des Absatzes 7 hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 7 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer der mehrfach verwendbaren Liste, zu veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt, sofern die Bekanntmachung
- a) die Gültigkeitsdauer und einen Hinweis darauf enthält, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
 - b) elektronisch veröffentlicht wird und während der gesamten Gültigkeitsdauer ständig bereitgestellt wird.
- (10) Eine Beschaffungsstelle gestattet Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in die Liste auf.

(11) Stellt ein nicht auf einer mehrfach verwendbaren Liste erfasster Anbieter einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, die sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche geforderten Unterlagen innerhalb der in Artikel 21.10 Absatz 2 genannten Frist vor, so prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf den Anbieter nicht mit der Begründung von der ausschreibungsbezogenen Prüfung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist bei einer besonders komplexen Ausschreibung ausnahmsweise nicht imstande, die Antragsprüfung innerhalb der für die Angebotseinreichung eingeräumten Frist abzuschließen.

Stellen in den Abschnitten B und C des Anhangs 21-A oder 21-B

(12) Unter Abschnitt B oder C des Anhangs 21-A oder des Anhangs 21-B fallende Beschaffungsstellen können eine Bekanntmachung, in der Anbieter eingeladen werden, die Aufnahme in die mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern:

- a) die Bekanntmachung nach Absatz 7 veröffentlicht wird und die nach Absatz 8 erforderlichen Informationen, alle verfügbaren nach Artikel 21.6.2 Absatz 2 erforderlichen Angaben und eine Erklärung enthält, dass es sich um die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen für Beschaffungen gemäß dieser Liste erhalten, und
- b) die Beschaffungsstelle übermittelt den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Ausschreibung bekundet haben, umgehend genügend Informationen, damit diese beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist; dies schließt die sonstigen nach Artikel 21.6.2 Absatz 2 erforderlichen Angaben ein, soweit diese verfügbar sind.

(13) Eine Beschaffungsstelle, die unter die Abschnitte B oder C des Anhangs 21-A oder 21-B fällt, kann einen Anbieter, der sich um die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gemäß Absatz 10 dieses Artikels beworben hat, zur Abgabe eines Angebots für eine bestimmte Beschaffung zulassen, wenn der Beschaffungsstelle genügend Zeit bleibt, um zu prüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt.

Informationen über die Entscheidungen von Beschaffungsstellen

(14) Eine Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(15) Lehnt die Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab oder erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von der mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Antrag umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

ARTIKEL 21.9

Technische Spezifikationen

(1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der internationale Handel unnötig erschwert wird.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt eine Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:

- a) sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde und
- b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.

(3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale herangezogen, so sollte eine Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.

(4) Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Eine Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung der technischen Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung herangezogen werden könnten.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, einführen oder anwenden kann, die die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder den Schutz der Umwelt fördern.

ARTIKEL 21.10

Ausschreibungsunterlagen

- (1) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle nötigen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines anforderungsgerechten Angebots enthalten. Sofern die nötigen Angaben nicht bereits mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfolgten, enthalten diese Unterlagen eine vollständige Beschreibung
- a) der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
 - b) der Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einzureichen sind,
 - c) sämtlicher Bewertungskriterien, welche die Beschaffungsstelle bei der Zuschlagserteilung anwendet, und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, die relative Bedeutung dieser Kriterien,

- d) aller Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen in Fällen, in denen die Beschaffungsstelle die Beschaffung elektronisch abwickelt,
- e) der Regeln einschließlich der Angebots Elemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen, nach denen die Auktion durchgeführt wird, wenn die Beschaffungsstelle eine elektronische Auktion durchführt,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,
- g) aller sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise auf Papier oder elektronisch, und
- h) etwaiger Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(2) Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport vom Lieferort oder für die Erbringung der Dienstleistungen.

(3) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.

(4) Eine Beschaffungsstelle

- a) stellt die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich bereit, sodass interessierten Anbietern genügend Zeit bleibt, um den Anforderungen entsprechende Angebote einzureichen,
- b) übermittelt allen interessierten Anbietern auf Antrag unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen und
- c) beantwortet unverzüglich alle angemessenen Anfragen interessierter oder teilnehmender Anbieter bezüglich sachdienlicher Informationen innerhalb einer in den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei festgelegten Frist, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

Änderungen

(5) Ändert die Beschaffungsstelle die Kriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, welche den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder die Ausschreibungsunterlagen beziehungsweise veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie sämtliche Änderungen beziehungsweise die geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) an alle Anbieter, die zum Zeitpunkt der Änderung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen und ihr bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen in derselben Weise wie bei der Übermittlung der ursprünglichen Informationen vorgeht, und
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, die die Art und Komplexität der Beschaffung berücksichtigt, damit die Anbieter gegebenenfalls ihr Angebot ändern und erneut einreichen können.

ARTIKEL 21.11

Ökologische und soziale Erwägungen

- (1) Eine Vertragspartei kann ihren Beschaffungsstellen gestatten, während des gesamten Beschaffungsverfahrens ökologische und soziale Erwägungen zu berücksichtigen, sofern diese diskriminierungsfrei sind, mit dem Verbot von Kompensationsgeschäften nach Artikel 21.4 Absatz 6 im Einklang und mit dem Gegenstand des Auftrags in Zusammenhang stehen.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ökologische und soziale Erwägungen nicht in einer Weise ausgearbeitet, angenommen oder angewandt werden dürfen, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen würde.

ARTIKEL 21.12

Fristen

- (1) Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen angemessenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, Anträge auf Teilnahme zu stellen und anforderungsgerechte Angebote abzugeben; dabei trägt sie unter anderem folgenden Faktoren Rechnung:
 - a) der Art und Komplexität der Beschaffung,

- b) dem voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) der erforderlichen Zeit für die nichtelektronische Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland, falls keine elektronischen Mittel eingesetzt werden.

Entsprechende Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

(2) Im Falle einer beschränkten Ausschreibung setzt die Beschaffungsstelle den Stichtag für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzt werden.

(3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens 40 Tagen fest, und zwar

- a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder
- b) bei beschränkten Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unabhängig davon, ob sie auf eine mehrfach verwendbare Liste zurückgreift oder nicht.

- (4) Eine Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen,
- a) falls die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 21.6 Absatz 4 veröffentlicht hat und die Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens die folgenden Angaben enthielt:
- i) eine Beschreibung der Beschaffung,
 - ii) die ungefähren Fristen für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme,
 - iii) die Aufforderung an interessierte Anbieter, ihr Interesse an der Ausschreibung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,
 - iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und
 - v) alle verfügbaren Angaben, die für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gemäß Artikel 21.6 Absatz 2 vorgeschrieben sind,
- b) falls die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in einer ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Frist für die Einreichung von Angeboten bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes festgesetzt wird, oder

- c) falls bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Fristsetzung nach Absatz 3 unmöglich ist.
- (5) Eine Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage kürzen:
- a) die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,
 - b) alle Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt und
 - c) die Beschaffungsstelle ist bereit, Angebote auf elektronischem Wege entgegenzunehmen.
- (6) Die Anwendung des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 4 darf keinesfalls zur Verkürzung der nach Absatz 3 festgesetzten Einreichungsfrist auf weniger als zehn Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.
- (7) Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Artikels darf eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen – oder einer Kombination daraus – die nach Absatz 3 festgesetzte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht. Akzeptiert die Beschaffungsstelle außerdem die elektronische Einreichung von Angeboten für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen, kann sie die nach Absatz 3 festgesetzte Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen.

(8) Hat eine unter die Abschnitte B oder C des Anhangs 21-A oder 21-B fallende Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, so kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens zehn Tage.

ARTIKEL 21.13

Verhandlungen

- (1) Eine Vertragspartei kann im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen mit Anbietern führen,
- a) falls die betreffende Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 21.6 Absatz 2 ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder
 - b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern im Einklang mit den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) sorgt dafür, dass allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb deren sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

ARTIKEL 21.14

Freihändige Vergabe

(1) Sofern die Beschaffungsstelle diese Bestimmung nicht mit der Absicht anwendet, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder sie so anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, kann sie auf die freihändige Vergabe zurückgreifen, wobei sie auf die Anwendung der Artikel 21.6, 21.7, 21.8, 21.10 und der Artikel 21.12, 21.13, 21.15 und 21.16 verzichten darf,

- a) wenn
 - i) keine Angebote abgegeben wurden beziehungsweise kein Anbieter einen Antrag auf Teilnahme gestellt hat,

- ii) keines der abgegebenen Angebote den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
 - iii) keiner der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die zuständige Behörde erklärt hat, dass die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen, wobei die Voraussetzung gilt, dass die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen nicht wesentlich geändert werden,
- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistung gibt:
- i) Beschaffung eines Kunstwerks,
 - ii) Schutz durch Patent-, Urheber- oder sonstige Ausschließlichkeitsrechte oder
 - iii) fehlender Wettbewerb aus technischen Gründen,
- c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene zusätzliche Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters bei solchen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen
- i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit bestehenden Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich ist und

- ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist und die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstellen nicht vorhersehen konnten, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
- e) wenn es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse erworben werden,
- f) wenn eine Beschaffungsstelle Prototypen oder eine Erstanfertigung oder eine Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden; die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und zu zeigen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,
- g) wenn Einkäufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz gelten, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern, oder

- h) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird,
 - i) der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, und
 - ii) die Teilnehmer von einer unabhängigen Jury mit Blick auf die Tatsache begutachtet werden, dass einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird.
- (2) Die Beschaffungsstelle fertigt über jede Auftragsvergabe nach Absatz 1 einen schriftlichen Bericht an. Dieser Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung, welche der in Absatz 1 aufgeführten Umstände und Bedingungen die freihändige Vergabe rechtfertigten.

ARTIKEL 21.15

Elektronische Auktionen

Will eine Beschaffungsstelle eine einschlägige Beschaffung mithilfe einer elektronischen Auktion durchführen, stellt sie vor dem Beginn der elektronischen Auktion jedem Teilnehmer Folgendes zur Verfügung:

- a) Angaben zur Methode der automatischen Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und im Verlauf der Auktion zur automatischen Reihung oder Neureihung der Angebote eingesetzt wird,
- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der Auktion.

ARTIKEL 21.16

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

Behandlung der Angebote

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgen nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
- (2) Ein Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Annahmefrist eingeht, darf von der Beschaffungsstelle nicht benachteiligt werden, wenn die Verzögerung ausschließlich der Beschaffungsstelle anzulasten ist.
- (3) Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.

Zuschlagserteilung

- (4) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen; zudem muss es von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(5) Sofern die Beschaffungsstelle nicht im öffentlichen Interesse beschlossen hat, keinen Auftrag zu vergeben, erteilt sie demjenigen Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bewertungskriterien

- a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder
- b) das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, wenn der Preis das einzige Kriterium ist.

(6) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

(7) Eine Beschaffungsstelle darf keine Optionen nutzen, kein Vergabeverfahren annullieren und keine vergebenen Aufträge ändern, um dadurch ihre Verpflichtungen aus diesem Kapitel zu umgehen.

(8) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, in der Regel eine Stillhaltefrist zwischen Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss vorzusehen, damit nicht erfolgreichen Anbietern ausreichend Zeit bleibt, die Zuschlagsentscheidung zu überprüfen und anzufechten.

ARTIKEL 21.17

Transparenz der Beschaffungsinformationen

Benachrichtigung der Anbieter

(1) Die Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf deren Antrag schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Im Einklang mit Artikel 21.18 Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle nicht erfolgreichen Anbietern auf Antrag die Gründe mit, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, sowie die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

Veröffentlichung von Informationen zur Zuschlagserteilung

(2) Spätestens 72 Tage nach der Vergabe eines unter dieses Kapitel fallenden Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung in dem jeweiligen in Abschnitt I der Anhänge 21-A und 21-B aufgeführten Print- oder E-Medium. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur elektronisch, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich sein. Die Bekanntmachung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,
- b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle,

- c) den Namen des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat,
- d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder der höchsten und niedrigsten Angebote, die bei der Auftragsvergabe in Betracht gezogen wurden,
- e) den Tag der Zuschlagserteilung und
- f) Art der angewendeten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 21.14 zurückgegriffen wurde, eine Darlegung der Umstände, welche die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Aufbewahrung der Unterlagen, Berichte und elektronische Rückverfolgbarkeit

- (3) Die Beschaffungsstelle bewahrt Folgendes mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung auf:
 - a) die Unterlagen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilungen in Bezug auf erfasste Beschaffungen, einschließlich der nach Artikel 21.14 erforderlichen Berichte, und
 - b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der erfassten Beschaffungen gewährleisten.

Austausch von Statistiken

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei und im Hinblick auf die Erörterungen im Unterausschuss gemäß Artikel 21.21 stellt die andere Vertragspartei Statistiken über die erfasste Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen zur Verfügung, einschließlich, so weit wie möglich, Statistiken über Baukonzessionen. Gemäß Artikel 21.23 arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um ein besseres Verständnis der Statistiken über die öffentliche Beschaffung der jeweils anderen Vertragspartei zu erreichen.

(5) Schreibt eine Vertragspartei die elektronische Veröffentlichung von Bekanntmachungen über vergebene Aufträge nach Absatz 2 vor und sind diese Bekanntmachungen über eine einzige Datenbank öffentlich zugänglich in einer Form, die eine Analyse der erfassten Aufträge ermöglicht, so kann die betreffende Vertragspartei anstelle der Berichterstattung an den in Artikel 21.21 genannten Unterausschuss einen Link zu der Website angeben, gegebenenfalls mit den Erläuterungen, die zum Zugriff auf die Daten und zu ihrer Nutzung erforderlich sind.

ARTIKEL 21.18

Offenlegung von Informationen

Bereitstellung von Informationen für die Vertragsparteien

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, welche die Feststellung ermöglichen, ob eine Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Kapitel abgewickelt wurde; dabei gibt sie auch Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf die Vertragspartei, welche die Informationen empfangen hat, diese Informationen anderen Anbietern gegenüber nicht preisgeben, es sei denn, sie hat zuvor die Vertragspartei konsultiert, die die Informationen bereitgestellt hat, und die betreffende Vertragspartei hat ihre Zustimmung erklärt.

Nichtveröffentlichung von Informationen

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels dürfen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einem Anbieter keine Informationen zur Verfügung stellen, die den berechtigten Wirtschaftsinteressen eines bestimmten Anbieters schaden oder den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird von dem Anbieter, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat, schriftlich genehmigt.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei oder ihren Beschaffungsstellen, Behörden oder Überprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt werden darf, wenn dies

- a) den Rechtsvollzug behindern würde,
- b) den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL 21.19

Interne Nachprüfungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei richtet ein zügiges, wirksames, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfung ein, damit ein Anbieter unter den folgenden Umständen im Rahmen einer erfassten Beschaffung, an der er Interesse hat oder hatte, Beschwerde einlegen kann,

- a) wenn gegen dieses Kapitel verstoßen wurde oder

- b) wenn es um die Nichtbeachtung von Maßnahmen einer Vertragspartei zur Umsetzung dieses Kapitels geht und der Anbieter nach dem Recht einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen.

Die für alle Beschwerden geltenden Verfahrensregeln sind schriftlich festzuhalten und allgemein zugänglich zu machen.

- (2) Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er ein Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter an, die Auseinandersetzung möglichst auf dem Konsultationswege beizulegen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und rechtzeitig, und zwar in einer Weise, dass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen Beschaffungsverfahren beeinträchtigt wird noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken.
- (3) Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einreichung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu welchem der Anlass der Beschwerde dem Anbieter bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte.
- (4) Von jeder Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde eingerichtet oder benannt, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung entgegennimmt und prüft.

(5) Wenn zuerst ein anderes Organ als eine in Absatz 4 genannte Behörde die Beschwerde prüft, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Anbieter das Recht hat, gegen die Entscheidung dieses Organs bei einer unparteiischen, von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen Verwaltungs- oder Justizbehörde Rechtsmittel einzulegen.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Überprüfungsorgan, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, seine Entscheidung gerichtlich überprüfen lässt oder über Verfahren verfügt, die vorsehen,

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und gegenüber dem Überprüfungsorgan alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten („Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben,
- e) dass die Beteiligten verlangen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
- f) dass das Überprüfungsorgan seine Entscheidungen und Empfehlungen zügig und schriftlich abgibt und dass es eine Begründung für jede Entscheidung oder Empfehlung beifügt.

(7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:

- a) rasch greifende Übergangsmaßnahmen, damit dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am Beschaffungsverfahren teilzunehmen; diese Übergangsmaßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen; in den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob solche Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses, Rechnung getragen werden kann; triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen und
- b) wenn ein Überprüfungsorgan festgestellt hat, dass eine Verletzung oder eine Nichteinhaltung gemäß Absatz 1 vorliegt, Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wobei der Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden sich auf die Kosten für die Vorbereitung der Angebote oder für die Beschwerde beschränken oder beide umfassen kann.

ARTIKEL 21.20

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

- (1) Die Europäische Union kann Anhang 21-A ändern oder berichtigen und Chile kann Anhang 21-B ändern oder berichtigen.

Änderungen

- (2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihren Anhang gemäß Absatz 1 zu ändern, so
- a) notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich und
 - b) schlägt der anderen Vertragspartei in der Notifikation angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie dem vor der Änderung bestehenden zu halten.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b dieses Artikels muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vorsehen, wenn die Änderung eine Stelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt. Die staatliche Kontrolle oder Beeinflussung der erfassten Beschaffungen von Beschaffungsstellen, die unter die Abschnitte A, B oder C der Anhänge 21-A oder 21-B fallen, gilt als faktisch nicht mehr bestehend, wenn die Beschaffungsstelle dem Wettbewerb auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen ausgesetzt ist.
- (4) Teilt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gemäß Absatz 2 eine beabsichtigte Änderung ihres Anhangs mit, so erhebt die andere Vertragspartei schriftlich Einspruch, wenn sie bestreitet, dass
- a) die gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung ausreicht, um die Vergleichbarkeit des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs zu wahren, oder

- b) die Änderung eine Stelle betrifft, die gemäß Absatz 3 faktisch nicht mehr der Kontrolle oder Beeinflussung der Vertragspartei unterliegt.

Die andere Vertragspartei erhebt schriftlich innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Notifikation nach Absatz 2 Buchstabe a Einwand, oder es wird davon ausgegangen, dass sie mit der Anpassung oder Änderung, auch für die Zwecke des Kapitels 31, einverstanden ist.

Berichtigungen

(5) Die Vertragsparteien betrachten die folgenden Änderungen der Anhänge 21-A bzw. 21-B als rein formale Berichtigungen, sofern sie den bestehenden, in diesem Kapitel vorgesehenen Geltungsbereich nicht berühren:

- a) Änderung der Bezeichnung einer Stelle,
- b) Verschmelzung zweier oder mehrerer der in einem der Abschnitte A, B und C des Anhangs 21-A oder 21-B aufgeführten Stellen,
- c) Aufspaltung einer in einem der Abschnitte A, B und C des Anhangs 21-A oder 21-B aufgeführten Stelle in zwei oder mehr Stellen, die alle in dem betreffenden Abschnitt des Anhangs 21-A oder 21-B aufgeführten Stellen aufgenommen werden.

(6) Schlägt eine Vertragspartei eine Berichtigung des Anhangs 21-A bzw. 21-B vor, unterrichtet sie die andere Vertragspartei alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(7) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation mitteilen, dass sie Einwände gegen die beabsichtigte Berichtigung erhebt. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie die Gründe dar, aus denen sie der Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Berichtigung keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich dieses Kapitels. Werden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Notifikation keine schriftlichen Einwände erhoben, wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der beabsichtigten Berichtigung gewertet.

Konsultation und Beilegung von Streitigkeiten

(8) Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung, bemühen sich beide Vertragsparteien nach Erhalt der Notifikation im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Einwands keine Einigung, so kann die Vertragspartei, die eine Änderung oder Berichtigung ihres Anhangs anstrebt, für diese Angelegenheit das Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen. Die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung wird erst wirksam, wenn beide Vertragsparteien zugestimmt haben oder auf der Grundlage einer endgültigen Entscheidung nach dem in Kapitel 31 vorgesehenen Verfahren.

(9) Wird im Konsultationsverfahren nach Absatz 8 dieses Artikels keine Einigung erzielt, so entbindet dies die Vertragsparteien nicht von der Verpflichtung, Konsultationen nach Kapitel 31 durchzuführen.

ARTIKEL 21.21

Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“

Auf Ersuchen einer Vertragspartei tritt der nach Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ zusammen, um sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels zu befassen, wie beispielsweise

- a) Fragen der öffentlichen Beschaffung, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden,
- b) der Überwachung der von den Vertragsparteien durchgeführten Kooperationstätigkeiten gemäß Artikel 21.23,
- c) einer Erleichterung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an erfassten Beschaffungen gemäß Artikel 21.22 und
- d) einer Erörterung über den Stand der Umsetzung des zentralen Zugangspunkts nach Artikel 21.6 Absatz 7.

ARTIKEL 21.22

Erleichterung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen den wichtigen Beitrag, den kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung leisten können, sowie die Bedeutung der Erleichterung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen an.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die elektronische Beschaffung ist, um die Teilnahme von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren zu erleichtern, und sorgen für Transparenz.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung von Unternehmensallianzen zwischen Anbietern der Vertragsparteien an, insbesondere zwischen KMU, einschließlich ihrer gemeinsamen Teilnahme an Ausschreibungsverfahren.
- (4) Die Vertragsparteien können
 - a) Informationen über ihre Maßnahmen zur Unterstützung, Förderung, Stärkung oder Erleichterung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen zur Verfügung stellen und
 - b) bei der Ausarbeitung von Mechanismen zusammenarbeiten, um die KMU über die Möglichkeiten zur Teilnahme an erfassten Beschaffungen, die unter dieses Kapitel fallen, zu informieren.

(5) Zur Erleichterung der Teilnahme von KMU an erfassten Beschaffungen wird jede Vertragspartei, soweit dies möglich ist,

- a) eine Bestimmung des Begriffs „KMU“ in einem elektronischen Portal zur Verfügung stellen,
- b) sich bemühen, alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- c) alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die die Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen, die von diesem Kapitel erfasst sind, erleichtern, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Diskriminierung der Unternehmen der anderen Vertragspartei führen.

ARTIKEL 21.23

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften um die Entwicklung von Kooperationsmaßnahmen, um zu einem besseren Verständnis des öffentlichen Beschaffungswesens der jeweils anderen Partei zu gelangen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu verbessern, unter anderem in den folgenden Bereichen:

- a) Austausch von Erfahrungen und Informationen zum Beispiel über Regulierungsrahmen, vorbildliche Verfahren und Statistiken,

- b) Erleichterung der Teilnahme von Anbietern an erfassten Beschaffungen, insbesondere im Hinblick auf KMU,
 - c) Entwicklung und breitere Anwendung elektronischer Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen,
 - d) Kompetenzaufbau durch Förderung des gegenseitigen Lernens der zuständigen Beamten und Mitarbeiter von Beschaffungsstellen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten den in Artikel 21.21 genannten Unterausschuss über alle derartigen Tätigkeiten.

ARTIKEL 21.24

Weitere Verhandlungen

Der in Artikel 21.21 genannte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ überprüft das Funktionieren dieses Kapitels und kann dem Handelsausschuss spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorschlagen, den Vertragsparteien zu empfehlen, weitere Verhandlungen zu führen, um den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten weiter zu verbessern.